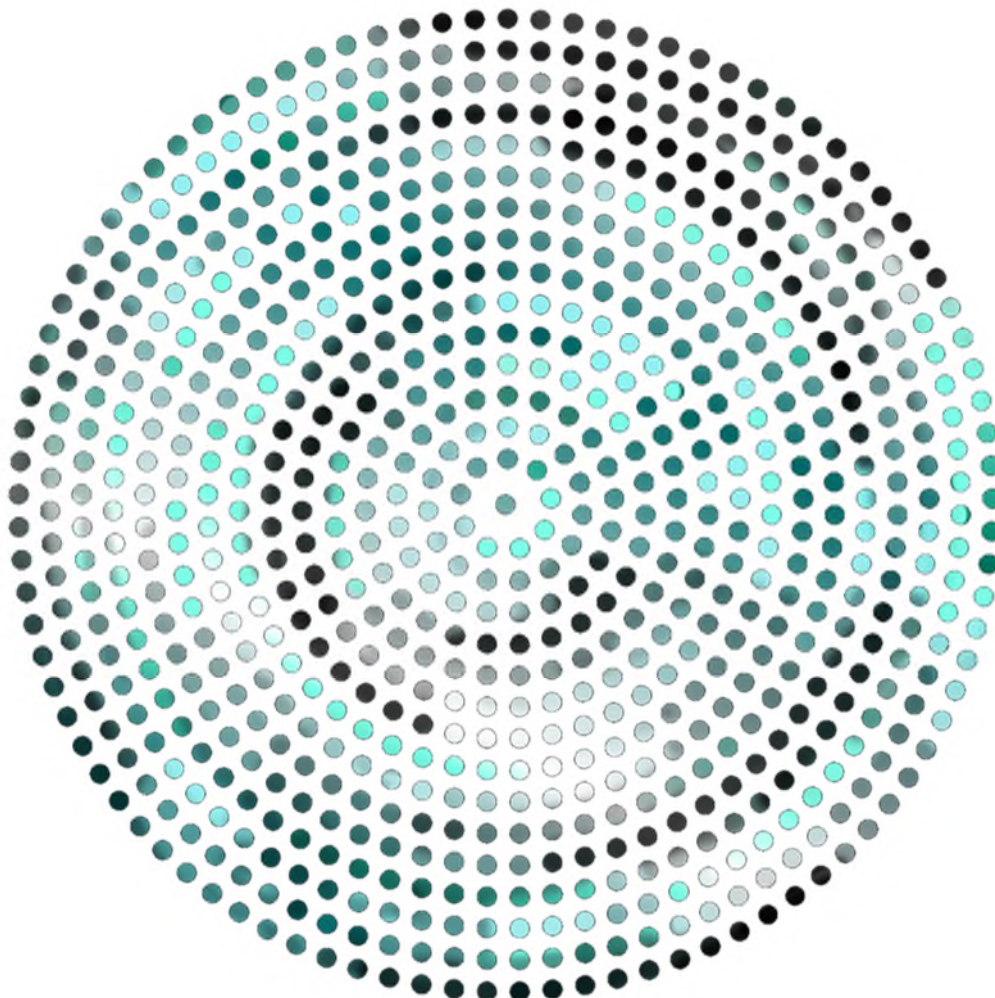


# Deloitte.



## **BERICHT**

Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. März 2022

**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft  
Leoben**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum nichtfinanziellen Bericht und zum Corporate Governance-Bericht und zum Vergütungsbericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk	6

## Anlagen

Jahresabschluss zum 31. März 2022

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021/2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

## **Deloitte.**

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Vorstand der  
AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft  
Leoben

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. März 2022 der

**AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Leoben,**  
(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

### **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der Hauptversammlung am 8. Juli 2021 der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Leoben, wurden wir zum Abschlussprüfer für das am 31. März 2022 endende Geschäftsjahr gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. März 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.<sup>1</sup>

Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 UGB; diese gilt daher als große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung, bei der die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr 537/2014 anzuwenden sind.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Es war auch festzustellen, ob eine nichtfinanzielle Erklärung als Bestandteil des Lageberichtes bzw ein gesonderter nicht-finanzieller Bericht (§ 243b UGB) oder ein Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB) aufgestellt worden ist. Weiters war festzustellen, ob der Vorstand und der Aufsichtsrat einen

---

<sup>1</sup> Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. März 2022 erstatten wir gesondert Bericht.

## **Deloitte.**

Vergütungsbericht gemäß §§ 78c und 98a AktG erstellt haben und ob der Vorstand die gemäß § 78e AktG geforderten Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Für die Berichterstattung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr 537/2014 wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September 2021 bis Februar 2022 (Vorprüfung) sowie von März bis Mai 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Räumlichkeiten unter Nutzung elektronischer Kommunikationsformen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Gerhard Marterbauer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

**Deloitte.**

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

## **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum nichtfinanziellen Bericht und zum Corporate Governance-Bericht und zum Vergütungsbericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen konsolidierten nichtfinanziellen Bericht gemäß § 267a Abs 6 UGB unter sinngemäßer Anwendung des § 251 Abs 3 UGB für das geprüfte Geschäftsjahr aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Gesellschaft hat einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht gemäß § 267b UGB unter sinngemäßer Anwendung des § 251 Abs 3 UGB (zusammengefasster Corporate Governance-Bericht) aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bis zum Abschluss unserer Prüfung keinen Vergütungsbericht gemäß §§ 78c und 98a AktG für das geprüfte Geschäftsjahr erstellt. Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, einen solchen Bericht so rechtzeitig zu erstellen, dass er fristgerecht der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Der Vorstand hat die geforderten Informationen auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft für die vorangegangenen Geschäftsjahre gemäß § 78e AktG öffentlich zugänglich gemacht.

### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

**3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, Leoben, bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. März 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.



## **Deloitte.**

### ***Aktive latente Steuern aus Verlustvorträgen und sonstigen abzugsfähigen temporären Differenzen***

#### *Sachverhalt und Problemstellung*

Gemäß § 198 Abs. 9 UGB müssen mittelgroße und große Gesellschaften zukünftige Steuerentlastungen aus temporären Differenzen zwischen steuer- und unternehmensrechtlichen Werten als aktive latente Steuer ansetzen. Für künftige steuerliche Ansprüche aus steuerlichen Verlustvorträgen können aktive latente Steuern in dem Ausmaß angesetzt werden, in dem ausreichende passive latente Steuern vorhanden sind oder soweit überzeugende substantielle Hinweise vorliegen, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft zur Verfügung stehen wird.

Die Gesellschaft weist in der Bilanz zum 31. März 2022 aktive latente Steuern in Höhe von TEUR 18.024 (Vorjahr: TEUR 21.974) aus. Diese setzen sich aus aktiven latenten Steuern aus temporären Differenzen in Höhe von TEUR 5.928 und aktiven latenten Steuern aus steuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von TEUR 12.096 zusammen. Im Rahmen der Bewertung wurde jener Steuersatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Realisierung der Steuerentlastung bzw. Steuerbelastung erwartet wird. Basierend auf der vorhandenen Planung wurden zum 31. März 2022 für einen Teil der bestehenden Verlustvorträge in Höhe von TEUR 52.596 (Vorjahr: TEUR 64.379) latente Steuern aktiviert. Steuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 55.634 (Vorjahr: TEUR 55.240) wurden nicht berücksichtigt, da von einer Realisierbarkeit in absehbarer Zeit nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszugehen ist.

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf Punkt 3.4. des Anhangs bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Punkt 4.5. bezüglich erläuternder Darstellungen inklusive der Entwicklung der aktiven latenten Steuern.

Die Bewertung der aktiven latenten Steuern ist sowohl ermessensbehaftet als auch mit erheblichen Schätzunsicherheiten verbunden und beinhaltet damit das Risiko einer wesentlichen Fehldarstellung im Jahresabschluss. Schätzunsicherheiten bestehen insbesondere in Zusammenhang mit getroffenen Planannahmen und deren Auswirkungen auf die steuerlichen Ergebnisse. Deshalb haben wir diesen Sachverhalt als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt bestimmt.

# Deloitte.

## *Prüferisches Vorgehen*

Wir haben

- den Prozess zur Berechnung der laufenden und latenten Steuern erhoben,
- die Berechnung der laufenden und latenten Steuern auf rechnerische Richtigkeit überprüft sowie die der Ermittlung der temporären Differenzen zugrundeliegenden Daten abgestimmt,
- die Veränderung der Verlustvorträge auf Basis der vorläufigen Steuerberechnungen nachvollzogen,
- die bilanziellen Annahmen zur Verwertbarkeit der Verlustvorträge und abzugsfähigen temporären Differenzen analysiert sowie die zugrundeliegenden Planannahmen kritisch gewürdigt und
- die Darstellung und die Erläuterungen im Anhang geprüft.

## **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

## **Deloitte.**

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

# **Deloitte.**

## **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

## **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der beigefügte Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

## **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

## **Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO**

Wir wurden von der Hauptversammlung am 8. Juli 2021 als Abschlussprüfer für das am 31. März 2022 endende Geschäftsjahr gewählt und am 21. Dezember 2021 vom Aufsichtsrat mit der Durchführung der Abschlussprüfung beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem am 31. März 2021 endenden Geschäftsjahr Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Art 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art 5 Abs 1 der EU-VO erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der Gesellschaft gewahrt haben.

**Deloitte.**

**Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Mag. Gerhard Marterbauer.

Wien

16. Mai 2022

**Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH**

Mag. Gerhard Marterbauer  
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert:	
Datum:	
Die Überprüfung der qualifizierten elektronischen Signatur ist unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">www.signaturpruefung.gv.at</a> möglich	

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

**AT & S AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEMTECHNIK AKTIENGESELLSCHAFT  
LEOBEN-HINTERBERG**

**BILANZ ZUM 31. MÄRZ 2022  
(Vorjahr zum Vergleich)**

in €	AKTIVA	31.03.2022	31.03.2021	PASSIVA	31.03.2022	31.03.2021
	<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Eingefordertes Grundkapital	42.735.000,00	42.735.000,00
	1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.403.036,29	5.822.714,81	gezeichnetes Grundkapital	42.735.000,00	42.735.000,00
		<b>4.403.036,29</b>	<b>5.822.714,81</b>	eingezahltes Grundkapital	42.735.000,00	42.735.000,00
	II. Sachanlagen			II. gebundene Kapitalrücklagen	163.270.702,50	163.270.702,50
	1. Bauten auf fremdem Grund	9.453.676,90	4.690.904,75	III. Gewinnrücklagen		
	2. technische Anlagen und Maschinen	86.273.381,97	60.478.649,36	1. gesetzliche Rücklage	4.273.500,00	4.273.500,00
	3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.106.714,66	4.926.791,48	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	17.505.782,55	17.505.782,55
	4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	45.890.774,47	614.503,41	IV. Bilanzgewinn	57.800.790,14	68.547.554,76
		<b>146.724.548,00</b>	<b>70.710.849,00</b>	davon Gewinnvortrag	53.396.054,76	95.485.564,56
	III. Finanzanlagen				<b>285.585.775,19</b>	<b>296.332.539,81</b>
	1. Anteile an verbundenen Unternehmen	320.406.007,60	251.440.490,16	B. ZUSCHÜSSE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN	4.692.289,74	1.640.616,40
	2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.524.271.885,75	850.442.556,87	C. RÜCKSTELLUNGEN		
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.519.955.998,89	844.644.980,02	1. Rückstellungen für Abfertigungen	23.970.325,03	25.329.836,56
	3. Wertpapiere des Anlagevermögens	93.753,81	93.753,81	2. Rückstellungen für Pensionen	10.217.802,27	8.820.381,78
	4. sonstige Ausleihungen	0,00	7.739.932,51	3. Steurrückstellungen	1.253.638,48	658.641,44
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	4. sonstige Rückstellungen	54.752.088,60	34.730.075,90
		<b>1.844.771.647,16</b>	<b>1.109.716.733,35</b>		<b>90.193.854,38</b>	<b>69.538.935,68</b>
		<b>1.995.899.231,45</b>	<b>1.186.250.297,16</b>	D. VERBINDLICHKEITEN		
	<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			1. Anleihen	406.393.000,00	190.000.000,00
	I. Vorräte			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	0,00
	1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.350.045,14	8.663.615,31	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	406.393.000,00	190.000.000,00
	2. unfertige Erzeugnisse	9.404.178,22	8.888.949,35	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	527.699.712,80	309.111.288,72
	3. fertige Erzeugnisse und Waren	19.540.552,83	12.068.148,87	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	24.128.288,80	23.682.720,72
	4. geleistete Anzahlungen	1.554.684,33	0,00	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	503.571.424,00	285.428.568,00
		<b>45.849.460,52</b>	<b>29.620.713,53</b>	3. Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen	732.783.499,32	742.622.224,34
	II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	36.283.499,32	53.122.224,34
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.984.859,17	35.433.165,82	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	696.500.000,00	689.500.000,00
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten gegenüber Finanzierungspartnern	401.869.999,10	0,00
	2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	20.332.080,35	12.039.809,88	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	0,00
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	401.869.999,10	0,00
	3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	40.114.323,29	16.385.005,03	5. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	52.717.414,50	0,00
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.591.759,35	15.727.621,85
		<b>101.431.262,81</b>	<b>63.857.980,73</b>	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	61.591.759,35	15.727.621,85
	III. Wertpapiere und Anteile			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
	1. sonstige Wertpapiere und Anteile	848.500,00	986.000,00	7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.055.652,26	18.516.446,96
		<b>848.500,00</b>	<b>986.000,00</b>	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	16.055.652,26	18.516.446,96
	IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	425.948.294,80	347.424.356,65	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
		<b>574.077.518,13</b>	<b>441.889.050,91</b>	8. sonstige Verbindlichkeiten	13.364.264,83	9.220.498,48
	C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	5.844.205,52	3.333.874,45	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	10.886.930,83	7.219.848,48
	D. AKTIVE LATENTE STEUERN	18.024.417,00	21.973.500,00	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.477.334,00	2.000.650,00
				davon aus Steuern	2.011.693,87	1.558.831,52
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.237.161,62	1.890.668,60
					<b>2.212.475.302,16</b>	<b>1.285.198.080,35</b>
				E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	898.150,63	736.550,28
	<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>2.593.845.372,10</b>	<b>1.653.446.722,52</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>2.593.845.372,10</b>	<b>1.653.446.722,52</b>



AT & S AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEMTECHNIK AKTIENGESELLSCHAFT  
LEOBEN-HINTERBERG  
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM  
1. APRIL 2021 BIS 31. MÄRZ 2022  
(Vorjahr zum Vergleich)

in €	2021/22	2020/21
1. Umsatzerlöse	437.320.519,23	347.372.910,98
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1.612.533,25	2.880.376,05
3. andere aktivierte Eigenleistungen	5.134,10	49.605,51
4. sonstige betriebliche Erträge	39.933.313,33	14.655.511,93
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	9.375,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	251.302,92	466.627,90
c) übrige	39.682.010,41	14.179.509,03
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-276.791.032,01	-216.608.247,94
a) Materialaufwand	-252.591.081,90	-202.907.553,78
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-24.199.950,11	-13.700.694,16
6. Personalaufwand	-133.905.278,43	-99.744.315,06
a) Löhne und Gehälter		
aa) Löhne	-26.105.484,89	-23.532.068,15
bb) Gehälter	-80.689.163,29	-53.552.773,42
b) Soziale Aufwendungen		
aa) Aufwendungen für Altersvorsorgung	-1.362.822,16	-1.043.388,71
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter- vorsorgekassen	-2.777.293,90	-1.370.253,10
cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-21.874.814,31	-18.704.737,50
dd) sonstige Sozialaufwendungen	-1.095.699,88	-1.541.094,18
7. Abschreibungen	-20.629.397,57	-19.808.791,88
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-21.151.580,44	-20.128.155,47
b) abzüglich Amortisation von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	522.182,87	319.363,59
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-65.572.784,77	-50.402.951,70
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-443.867,55	-307.633,11
b) übrige	-65.128.917,22	-50.095.318,59
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8	<u>-18.026.992,87</u>	<u>-21.605.902,11</u>
10. Erträge aus Beteiligungen	0,00	21.750.951,60
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	21.750.951,60
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	37.229.952,63	30.447.882,26
davon aus verbundenen Unternehmen	37.221.090,63	30.447.882,26
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.615.022,17	261.944,65
davon aus verbundenen Unternehmen	10.742,71	8.923,76
13. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	37.337.361,47	2.724.812,31
davon Erträge aus verbundenen Unternehmen	29.644.249,48	1.919.455,01
davon aus Zuschreibungen	35.734.625,22	93.500,00
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-137.500,00	-33.493.018,43
davon aus Abschreibungen	-137.500,00	-33.493.018,43
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	0,00	33.418.018,43
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-49.191.330,28</u>	<u>-24.614.833,51</u>
16. Zwischensumme aus Z 10 bis 15	<u>27.853.505,99</u>	<u>-2.922.261,12</u>
17. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 9 und Z 16)	<u>9.826.513,12</u>	<u>-24.528.163,23</u>
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.421.777,74	-2.409.846,57
davon Veränderung aus latenten Steuern	-3.949.083,00	-1.971.307,00
19. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>4.404.735,38</u>	<u>-26.938.009,80</u>
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>53.396.054,76</u>	<u>95.485.564,56</u>
21. Bilanzgewinn	<u>57.800.790,14</u>	<u>68.547.554,76</u>

# 1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „AT&S“ genannt) zum 31. März 2022 wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, wurden beachtet.

Insbesondere wurde bei der Bewertung von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen sowie der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet. Dem Vorsichtsprinzip wurde durch Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und drohenden Verluste Rechnung getragen. Nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne wurden ausgewiesen. Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Fallen Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten unter mehrere Posten der Bilanz, erfolgt die Angabe bei jenem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt.

## 2. KONZERNVERHÄLTNISSE UND UMSTRUKTURIERUNGSVORGÄNGE

Seit dem 31. März 1999 übt die AT&S die Funktion eines Mutterunternehmens im Sinne des § 244 UGB aus.

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 245a UGB werden ein Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards (IFRS)), ergänzt um die unternehmensrechtlich verpflichtend vorgeschriebenen Erläuterungen und Anmerkungen, und ein Konzernlagebericht aufgestellt.

Die AT&S stellt den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen auf. Dieser Abschluss wird beim Firmenbuchgericht in Leoben hinterlegt.

Die Erleichterungsbestimmungen gemäß § 245 Abs. 1 UGB werden in Anspruch genommen.

Im Geschäftsjahr wurden folgende gesellschaftsrechtliche Maßnahmen durchgeführt:

Mit 15. Juni 2021 wurden 100% Anteile (MYR 1,00) an der AT&S Austria Technologie & Systemtechnik (Malaysia) Sdn. Bhd. erworben. In weiterer Folge wurde am 28. Juli 2021 bei AT&S Austria Technologie & Systemtechnik (Malaysia) Sdn. Bhd. eine Kapitalerhöhung von MYR 347.146.999,00 auf MYR 347.147.000,00 durchgeführt.

## 3. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

### 3.1. Anlagevermögen

**Immaterielle Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen ausgewiesen.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

	Nutzungsdauer
immaterielle Vermögensgegenstände	4 - 10 Jahre
Bauten auf fremdem Grund	12 - 40 Jahre
technische Anlagen und Maschinen	5 - 15 Jahre
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10 Jahre

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt. Die Abschreibung für Zugänge erfolgt nach Maßgabe des Zeitpunktes ihrer Inbetriebnahme.

Die Möglichkeit der Sofortabschreibung von geringwertigen Vermögensgegenständen gemäß § 226 Abs. 3 UGB wurde in Anspruch genommen.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. entsprechend dem Niederstwertprinzip zum niedrigeren Marktwert (Kurswert) zum Bilanzstichtag.

### 3.2. Umlaufvermögen

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sowie **Handelswaren** erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Die Ersatzteile werden zu Anschaffungskosten abzüglich prozentueller Gruppenabschläge bewertet. Erhaltene Skonti, Boni sowie Frachtkosten und Zölle wurden berücksichtigt.

Die Bewertung der **unfertigen** und **fertigen Erzeugnisse** erfolgte zu Herstellungskosten. In den Herstellungskosten wurden auch angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten angesetzt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zu Nennwerten angesetzt. Für erkennbare Ausfallrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

Die Bewertung der **Wertpapiere des Umlaufvermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten oder zu niedrigeren Kurswerten zum Bilanzstichtag.

Die auf Fremdwährung lautenden **Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bilanziert.

### 3.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

### 3.4. Aktive latente Steuern

**Latente Steuern** werden auf Differenzen angesetzt, die zwischen den unternehmens- und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten bestehen und die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich ausgleichen.

Für künftige steuerliche Ansprüche aus steuerlichen Verlustvorträgen werden aktive latente Steuern in dem Ausmaß angesetzt, soweit überzeugende substantielle Hinweise vorliegen, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft zur Verfügung stehen wird.

Die Berechnung der latenten Steuern erfolgt unter Anwendung des Steuersatzes, der am Bilanzstichtag gilt oder im Wesentlichen gesetzlich verabschiedet ist und dessen Geltung zum Zeitpunkt der Realisierung der Steuerentlastung bzw. Steuerbelastung erwartet wird. Die Berechnung erfolgt mit dem Steuersatz von 24,75 % bei voraussichtlicher Realisierung im Wirtschaftsjahr 2022/2023, mit dem Steuersatz von 23,75 % bei voraussichtlicher Realisierung im Wirtschaftsjahr 2023/2024 und mit dem Steuersatz von 23 % bei voraussichtlicher Realisierung ab dem Wirtschaftsjahr 2024/2025.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern wird gegebenenfalls vorgenommen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich ist.

### 3.5. Rückstellungen

Die Berechnung der **Rückstellungen für Abfertigungen** erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Dezember 2020) nach den Bewertungsvorschriften der IFRS (IAS 19) nach der „projected unit credit method“ auf Basis eines Rechnungszinssatzes (Stichtagszinssatz) in Höhe von 1,70 % (Vorjahr: 1,10 %) und eines Pensionseintrittsalters gemäß den Bestimmungen der Pensionsreform 2003 sowie unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P. Weiters wurde die betriebsindividuelle Fluktuation durch entsprechende Abschläge berücksichtigt. Als Valorisierung des Gehalts bzw. Lohns wurden 2,60 % (Vorjahr: 2,50 %) angesetzt. Die Defined Benefit Obligation (DBO) beträgt zum Bilanzstichtag € 23.970.325,04 (Vorjahr: € 25.329.836,56).

Durch die Änderung der finanziellen Annahmen ergibt sich ein Ertrag von € 1.377.765,72 (Vorjahr: Aufwand von € 73.682,77), der im Finanzergebnis ausgewiesen wird.

Die Berechnung der **Rückstellungen für Pensionen** erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Dezember 2020) nach den Bewertungsvorschriften der IFRS (IAS 19) nach der „projected unit credit method“ auf Basis eines Rechnungszinssatzes in Höhe von 1,90 % (Vorjahr: 1,30 %) unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P. Das Pensionseintrittsalter wurde gemäß den Bestimmungen der Pensionsreform 2003 ermittelt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension

für weibliche Versicherte ab 2024 wurde berücksichtigt. Als Valorisierung der Pension wurden im Geschäftsjahr 2,10 % (Vorjahr: 1,50 %) angesetzt.

Die Defined Benefit Obligation (DBO) der nicht fondsfinanzierten Verpflichtungen beträgt zum Bilanzstichtag € 1.323.018,55 (Vorjahr: € 1.346.062,20). Durch die Änderung der finanziellen Annahmen bei den nicht fondsfinanzierten Verpflichtungen ergibt sich ein Ertrag von € 162,12 (Vorjahr: Aufwand von € 29.910,58), der im Finanzergebnis ausgewiesen wird.

Zusätzlich wurden Pensionsverpflichtungen teilweise an die APK Pensionskasse AG, Wien, übertragen, die zum Bilanzstichtag in den Rückstellungen erfasst werden. Die Defined Benefit Obligation (DBO) abzüglich Planvermögen betrug zum Bilanzstichtag € 8.894.783,32 (Vorjahr: € 7.474.319,59). Durch die Änderung der finanziellen Annahmen bei den fondsfinanzierten Verpflichtungen ergibt sich ein Aufwand von € 695.306,39 (Vorjahr: Aufwand von € 245.857,65), der im Finanzergebnis ausgewiesen wird.

Die Berechnung der **Rückstellung für Jubiläumsgelder** erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ (Dezember 2020) nach den Bewertungsvorschriften der IFRS (IAS 19) nach der „projected unit credit method“ auf Grund der kollektivvertraglichen Ansprüche bei Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 1,70 % (Vorjahr: 1,00 %), sowie unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P. Weiteres wurde die betriebsindividuelle Fluktuation durch entsprechende Abschläge berücksichtigt. Als Valorisierung des Gehalts bzw. Lohns wurden 2,60 % (Vorjahr: 2,50 %) angesetzt.

In den Löhnen sind Aufwendungen für Jubiläumsgelder in Höhe von € 23.188,11 (Vorjahr: € 63.303,61) enthalten. In den Gehältern sind Aufwendungen für Jubiläumsgelder in Höhe von € 159.722,04 (Vorjahr: € 400.055,05) enthalten.

Durch die Änderung der finanziellen Annahmen ergibt sich ein Ertrag von € 370.922,13 (Vorjahr: Aufwand von € 171.375,42), der im Finanzergebnis ausgewiesen wird.

Bei der Berechnung der **sonstigen Rückstellungen** sind entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend Rechnung getragen worden. Die sonstigen Rückstellungen sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## 3.6. Verbindlichkeiten

**Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

## 3.7. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, werden abzugrenzende Aufwandszuschüsse in den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

## **4. AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER BILANZ**

### **4.1. Anlagevermögen**

Zur Entwicklung der Posten des Anlagevermögens siehe folgende Tabelle:

AT & S AUSTRIA TECHNOLOGIE & SYSTEMTECHNIK AKTIENGESELLSCHAFT  
LEOBEN-HINTERBERG

## Anlagenpiegel zum 31.03.2022

In €	Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Restbuchwerte	
	01.04.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.03.2022	01.04.2021	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	31.03.2022	31.03.2022	31.03.2021
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	35.745.375,90	1.917.403,66	121.282,64	0,00	37.541.496,92	29.922.661,09	3.337.082,18	121.282,64	0,00	33.138.460,63	4.403.036,29	5.822.714,81
davon geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	48.643,28	48.643,28	0,00	0,00	0,00	48.643,28	48.643,28	0,00	0,00	0,00	0,00
	35.745.375,90	1.917.403,66	121.282,64	0,00	37.541.496,92	29.922.661,09	3.337.082,18	121.282,64	0,00	33.138.460,63	4.403.036,29	5.822.714,81
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	9.176.093,56	5.997.632,47	27.769,78	0,00	15.145.956,25	4.485.188,81	1.234.860,32	27.769,78	0,00	5.692.279,35	9.453.676,90	4.690.904,75
2. technische Anlagen und Maschinen	251.023.063,95	39.354.500,87	14.015.150,82	613.199,73	276.975.613,73	190.544.414,59	14.111.304,78	13.953.487,61	0,00	190.702.231,76	86.273.381,97	60.478.649,36
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.550.114,15	2.671.992,78	883.187,11	0,00	21.338.919,82	14.623.322,67	2.468.333,16	859.450,67	0,00	16.232.205,16	5.106.714,66	4.926.791,48
davon geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	669.383,86	669.383,86	0,00	0,00	0,00	669.383,86	669.383,86	0,00	0,00	0,00	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	614.503,41	45.889.470,79	0,00	-613.199,73	45.890.774,47	0,00	0,00	0,00	0,00	45.890.774,47	45.890.774,47	614.503,41
	280.363.775,07	93.913.596,91	14.926.107,71	0,00	359.351.264,27	209.652.926,07	17.814.498,26	14.840.708,06	0,00	212.626.716,27	146.724.548,00	70.710.849,00
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	274.002.995,31	68.965.517,44	0,00	0,00	342.968.512,75	22.562.505,15	0,00	0,00	0,00	22.562.505,15	320.406.007,60	251.440.490,16
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	885.430.834,66	687.159.594,25	42.974.514,85	0,00	1.529.615.914,06	34.988.277,79	0,00	0,00	29.644.249,48	5.344.028,31	1.524.271.885,75	850.442.556,87
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	168.753,81	0,00	0,00	0,00	168.753,81	75.000,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00	93.753,81	93.753,81
4. sonstige Ausleihungen	7.739.932,51	0,00	7.739.932,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.739.932,51
	1.167.342.516,29	756.125.111,69	50.714.447,36	0,00	1.872.753.180,62	57.625.782,94	0,00	0,00	29.644.249,48	27.981.533,46	1.844.771.647,16	1.109.716.733,35
	<b>1.483.451.667,26</b>	<b>851.956.112,26</b>	<b>65.761.837,71</b>	<b>0,00</b>	<b>2.269.645.941,81</b>	<b>297.201.370,10</b>	<b>21.151.580,44</b>	<b>14.961.990,70</b>	<b>29.644.249,48</b>	<b>273.746.710,36</b>	<b>1.995.899.231,45</b>	<b>1.186.250.297,16</b>

In der Position „Grundstücke und Bauten auf fremden Grund“ sind Grundwerte in Höhe von € 1.229.400,11 (Vorjahr: € 0,00) enthalten.



## 4.2. Anteile an verbundenen Unternehmen

### Anteile an verbundenen Unternehmen

in €

	Buchwert 31.03.2022	Höhe des Anteils in %	Höhe des Eigen- kapitals nach IFRS	Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs nach IFRS	Buchwert 31.03.2021
AT&S Deutschland GmbH, Düren, Deutschland	1.053.000,00	100	1.137.077,96	81.822,64	1.053.000,00
AT&S India Private Limited, Nanjangud, Indien	16.898.516,89	100	15.594.680,99	1.212.855,71	16.898.516,89
AT&S Asia Pacific Limited, Hongkong, Volksrepublik China	229.768.865,92	100	699.662.190,65	41.981.665,89	229.768.865,92
AT&S Korea Co., Ltd., Ansan-City, Südkorea	3.713.663,01	100	56.006.996,14	19.317.660,58	3.713.663,01
AT&S Americas LLC, San José, Kalifornien, USA	6.444,34	100	1.507.480,94	284.755,37	6.444,34
AT&S Austria Technologie & Systemtechnik (Malaysia) Sdn. Bhd.	68.965.517,44	100	69.275.715,63	-4.964.538,41	0,00
<b>Summe</b>	<b>320.406.007,60</b>				<b>251.440.490,16</b>

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zu Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag.

Die Wertansätze der Beteiligungen wurden einer Analyse unterzogen. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte für einen gesunkenen beizulegenden Wert ergeben.

## 4.3. Ausleihungen

Unter dem Posten „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ ist ein Betrag in Höhe von € 4.315.886,86 (Vorjahr: € 5.797.576,85) innerhalb eines Jahres fällig. Im Zusammenhang mit den Ausleihungen wurden im Geschäftsjahr Zuschreibungen in Höhe von € 29.644.249,48 (Vorjahr: Abschreibungen in Höhe von € 33.418.018,43) vorgenommen.

Unter dem Posten „Sonstige Ausleihungen“ war im Vorjahr ein Betrag in Höhe von € 7.739.932,51 innerhalb eines Jahres fällig.

## 4.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

### ZUSATZANGABEN ZU FORDERUNGEN

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zu 100 % des Nennwerts an eine Bank verkauft und vollständig ausgebucht, da sowohl Chancen und Risiken als auch die Verfügungsmacht auf den Erwerber übergegangen sind. Zum Bilanzstichtag am 31. März 2022 sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 15.048.976,13 (Vorjahr: € 8.566.389,36) verkauft. Das Ausfallrisiko wurde vollständig an den Erwerber übertragen. AT&S übernimmt eine Ausfallhaftung, welche zum Teil durch eine Kreditversicherung gedeckt ist. Das maximale Risiko aus der Ausfallhaftung beträgt zum Bilanzstichtag € 1.504.898,16 (Vorjahr: € 856.639,46) abzüglich der Deckung der zur Anwendung kommenden Kreditversicherung. Ansprüche aus der vorhandenen Kreditversicherung wurden gegebenenfalls an den Erwerber übertragen. Der, durch den Erwerber, noch nicht bezahlte Teil des Kaufpreises wird in den sonstigen Forderungen ausgewiesen.

Erhaltene Kundenzahlungen aus verkauften Forderungen werden in den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen. Die Forderungsverwaltung verbleibt bei AT&S.

Die Forderungen der Gesellschaft gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen ausschließlich aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 20.332.080,35 (Vorjahr: € 12.039.809,88).

### NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG ZAHLUNGSWIRKSAME ERTRÄGE

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge		
in €		
	31.03.2022	31.03.2021
steuerfreie Prämien	10.340.074,86	9.906.401,28
COVID-19 Förderungsmaßnahmen	4.669.511,57	846.332,53
IPCEI Förderung	4.231.464,00	0,00
Energieabgabenrückvergütung	2.632.654,75	2.413.250,83
Lieferantenboni	803.082,78	614.992,89
<b>Summe</b>	<b>22.676.787,96</b>	<b>13.780.977,53</b>

## 4.5. Aktive latente Steuern

Die Gesellschaft hat für steuerliche Verlustvorträge in Höhe von T€ 52.596 (Vorjahr: T€ 64.379) latente Steuern aktiviert, die aufgrund der aktuellen Steuerplanung gegen zukünftige positive steuerliche Einkünfte verrechnet werden können. Für steuerliche Verlustvorträge in Höhe von T€ 55.634 (Vorjahr: T€ 55.240) wurden keine latenten Steuern gebildet, da von einer Realisierbarkeit in absehbarer Zeit nicht auszugehen ist.

Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern stellt sich, gegliedert nach Bilanzposten (temporäre Differenzen) und Verlustvorträgen, wie folgt dar:

Aktive latente Steuern					
in €					
	Anlagevermögen	Verlustvorträge	Rückstellungen	Verbindlichkeiten	Summe
<b>zum 31.03.2020</b>	<b>0,00</b>	<b>18.581.955,00</b>	<b>5.130.325,00</b>	<b>232.527,00</b>	<b>23.944.807,00</b>
Erfolgswirksame Erfassung im Geschäftsjahr	16.071,00	-2.487.282,00	432.129,00	67.775,00	-1.971.307,00
<b>zum 31.03.2021</b>	<b>16.071,00</b>	<b>16.094.673,00</b>	<b>5.562.454,00</b>	<b>300.302,00</b>	<b>21.973.500,00</b>
Erfolgswirksame Erfassung im Geschäftsjahr	-3.750,00	-3.998.644,00	-629.713,00	683.024,00	-3.949.083,00
<b>zum 31.03.2022</b>	<b>12.321,00</b>	<b>12.096.029,00</b>	<b>4.932.741,00</b>	<b>983.326,00</b>	<b>18.024.417,00</b>

## 4.6. Eigenkapital

### GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft ist vollständig einbezahlt und beträgt zum 31. März 2022 € 42.735.000,00 (Vorjahr: € 42.735.000,00) und ist in 38.850.000 (Vorjahr: 38.850.000) auf Inhaber lautende Stückaktien, mit einem rechnerischen Wert von je € 1,10 eingeteilt.

### GENEHMIGTES KAPITAL UND BEDINGTE KAPITALERHÖHUNG

Der Vorstand wurde durch die 25. Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 ermächtigt, bis zum 3. Juli 2024 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 21.367.500,00, durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage, einmal oder in mehreren Tranchen, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots nach Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute gemäß § 153 Abs. 6 AktG, zu erhöhen. Der Vorstand wurde ermächtigt, hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabebetrag, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc.) festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Darüber hinaus wurde der Vorstand in der 25. Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juli 2024 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu € 150.000.000,00 auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 19.425.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Diesbezüglich wurde der Vorstand auch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu € 21.367.500,00 durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Vorstand wurde weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte). Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausübung der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen sowie im Falle der Nichtnutzung des bedingten Kapitals.

In Bezug auf das genehmigte Kapital und das bedingte Kapital ist folgende betragsmäßige Determinierung, entsprechend den Beschlüssen der 25. Hauptversammlung vom 4. Juli 2019, zu beachten: Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus bedingtem Kapital aktuell ausgegebenen oder potentiell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien darf die Zahl von insgesamt 19.425.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen).

Die Hauptversammlung hat auch beschlossen, die Satzung entsprechend diesen Beschlüssen in § 4 (Grundkapital) zu ändern.

### FREIE RÜCKLAGEN

In der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juli 2021 wurde der Vorstand ermächtigt, einen Betrag in Höhe von bis zu € 50.000.000,00 des – nach Dividendenausschüttung – auf neue Rechnung vorgetragenen Bilanzgewinns mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in freie Rücklagen umzuwidmen.

## IM UMLAUF BEFINDLICHE AKTIEN

Die Anzahl der ausgegebenen Aktien beträgt 38.850.000 Stück zum 31. März 2022 (Vorjahr: 38.850.000 Stück).

## EIGENE ANTEILE

In der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juli 2021 wurde der Vorstand erneut ermächtigt, binnen 30 Monaten ab Beschlussfassung eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem niedrigsten Gegenwert, der höchstens 30 % unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 30 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, zu erwerben, wobei der Erwerb über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen kann. Der Vorstand wurde außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen. Die diesbezüglichen Ermächtigungen durch Beschluss der 25. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 zu Punkt 9. der Tagesordnung wurden widerrufen.

Weiters wurde der Vorstand in der 25. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 für die Dauer von fünf Jahren, sohin bis einschließlich 3. Juli 2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, Wandelschuldverschreibungen oder als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten und zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen.

Die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft hält zum Bilanzstichtag keine eigenen Anteile (Vorjahr: 0 Stück).

## BESCHRÄNKUNG DER AUSSCHÜTTUNG

Für die aktivierten latenten Steuern in Höhe von € 18.024.417,00 (Vorjahr: € 21.973.500,00) besteht eine Ausschüttungssperre, sofern keine gemäß § 235 (2) UGB verbleibenden jederzeit auflösbaren Rücklagen vorhanden sind. Aus diesem Grund besteht eine Ausschüttungssperre für € 518.634,45 (Vorjahr: € 4.467.717,45).

## VORSCHLAG ZUR VERWENDUNG DES ERGEBNISSES

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. März 2022 in Höhe von € 57.800.790,14 wie folgt zu verwenden: Auf die zum Auszahlungstag ausstehenden und gewinnberechtigten Stückaktien soll eine Dividende in Höhe von € 0,90 pro Aktie ausgeschüttet und der Restbetrag in Höhe von € 22.835.790,14 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

## 4.7. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.03.2022	31.03.2021
Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte	16.938.087,00	3.586.793,00
sonstiger Personalaufwand	10.782.536,09	5.481.577,29
nicht konsumierte Urlaube	5.803.495,55	4.442.876,42
Jubiläumsgelder	5.613.429,63	5.902.019,55
Urlaubszuschuss/Weihnachtsremuneration	3.759.501,58	3.140.430,30
Drohverluste aus schwebenden Geschäften	3.675.495,32	1.911.331,62
Gewährleistung und Schadensfälle	1.348.609,71	148.609,71
Zeitausgleich	1.331.519,10	908.613,74
Rechts- und Beratungsaufwand	1.231.424,72	660.846,00
Aufsichtsratsvergütung	841.000,00	439.521,00
Drohverluste derivative Finanzinstrumente	508.473,11	6.598.848,85
Kundenboni	224.400,03	713.292,25
Skonto Debitoren	223.460,63	137.406,32
Diverse sonstige Rückstellungen	2.470.656,13	657.909,85
<b>Summe</b>	<b>54.752.088,60</b>	<b>34.730.075,90</b>

### STOCK APPRECIATION RIGHTS PLAN (2017 BIS 2019)

Auf Grund des Auslaufens des Stock-Appreciation-Rights-Plans (2014 bis 2016) wurde in der 91. Aufsichtsratssitzung vom 6. Juni 2016 erneut ein langfristiges Vergütungsmodell (Long-Term-Incentive-Programm) auf Basis von Stock Appreciation Rights (SAR) beschlossen. Stock Appreciation Rights sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung. Die Zuteilung von Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten konnte im Zeitraum zwischen 1. April 2017 und 1. April 2019 erfolgen.

Im Rahmen des „SAR 2017-2019“ wurden am 1. April 2017 297.500 Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zu einem Ausübungspreis von je € 9,96, am 1. April 2018 270.000 Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zu einem Ausübungspreis von je € 21,94 und am 1. April 2019 267.500 Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zu einem Ausübungspreis von je € 17,25 zugeteilt.

Jedes Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht berechtigt zum Barausgleich in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs der AT&S-Aktie an der Börse der Hauptnotierung (derzeit Wiener Börse) am Tag der Ausübung des Bezugsrechts. Der Auszahlungsbetrag je Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht ist der Höhe nach bei 200 % des jeweiligen Ausübungspreises begrenzt.

#### Ausübungspreis:

Der Ausübungspreis der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird jeweils am Tag der Zuteilung bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der AT&S an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der AT&S während der letzten sechs Kalendermonate, die dem Tag der jeweiligen Zuteilung vorausgehen.

**Ausübungszeitraum:**

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Zuteilung, jedoch nicht während einer Sperrfrist, zur Gänze oder auch nur teilweise ausgeübt werden. Zugeteilte Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte, die nicht spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Zuteilungstag ausgeübt werden, verfallen grundsätzlich ersatzlos und endgültig.

**Voraussetzungen für die Ausübung:**

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können von Berechtigten nur ausgeübt werden, sofern zum Zeitpunkt der Ausübung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis mit einer Gesellschaft der AT&S-Gruppe. Unter bestimmten Voraussetzungen können Rechte noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist ausgeübt werden.
- Das notwendige Eigeninvestment in Höhe von 20 % der ersten Zuteilungssumme (in SAR) als AT&S Aktien wird gehalten. Wird das Eigeninvestment bis zum Ende der dreijährigen Wartefrist nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen alle bereits zugeteilten SAR des „SAR 2017-2019“ zur Gänze. Das aufgebaute Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am Programm gehalten werden und gilt auch für die Zuteilungen in den Folgejahren. Das Eigeninvestment darf erst abgebaut werden, wenn keine Ausübung mehr möglich ist.
- Das Earnings per Share (EPS) Performance Ziel wurde erreicht. Der Erreichungsgrad der Kennzahl Earnings per Share determiniert, wie viele der zugeteilten SAR tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der EPS-Wert, welcher im Midtermplan für den Bilanzstichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegt wurde. Wird der EPS-Wert zu 100 % erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50 % und 100 %, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden. Wird der EPS-Wert zu unter 50 % erreicht, verfallen die zugeteilten SAR zur Gänze.

Anzahl und Aufteilung der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in Stk.	DI (FH) Andreas Gerstenmayer	Ing. Heinz Moitzj <sup>1)</sup>	Mag. <sup>2)</sup> Monika Stoisser-Göhring <sup>2)</sup>	Dr. Karl Asamer <sup>2)</sup>	leitende Angestellte	Gesamt
01.04.2017	50.000	30.000	30.000	30.000	157.500	297.500
davon ausgelaufen	-50.000	-30.000	-30.000	-30.000	-157.500	-297.500
01.04.2018	50.000	30.000	30.000	0	160.000	270.000
davon ausgelaufen	-6.838	-4.103	-4.103	0	-84.470	-99.514
davon ausgeübt	-43.162	-12.948	-25.897	0	-43.591	-125.598
01.04.2019	50.000	30.000	30.000	0	157.500	267.500
davon ausgelaufen	0	0	0	0	-62.500	-62.500
<b>Summe</b>	<b>50.000</b>	<b>42.949</b>	<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>126.939</b>	<b>249.888</b>

<sup>1)</sup> Beendigung des Vorstandsmandats per 31. Mai 2021.

<sup>2)</sup> ehemaliges Mitglied des Vorstands.

Die im Geschäftsjahr ausgeübten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte hatten zum Zeitpunkt der Ausübung einen Wert von € 2.199.806,27.

**Bewertung der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zum Bilanzstichtag:**

Die Bewertung dieser Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte erfolgt zum beizulegenden Wert zum jeweiligen Bilanzstichtag unter Anwendung des Monte-Carlo-Verfahrens. Der beizulegende Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird über deren Laufzeit verteilt bilanziell erfasst.

Beizulegender Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in €	Zuteilung vom	01.04.2018	01.04.2019
	Beizulegender Wert zum 31.03.2022	1.277.512,00	6.795.750,00

## STOCK APPRECIATION RIGHTS PLAN (2020)

Auf Grund des Auslaufens des Stock-Appreciation-Rights-Plans (2017 bis 2019) wurde in der 112. Aufsichtsratssitzung vom 12. März 2020 erneut ein langfristiges Vergütungsmodell (Long-Term-Incentive-Programm) auf Basis von Stock Appreciation Rights (SAR) beschlossen. Stock Appreciation Rights sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung. Die Zuteilung von Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten konnte am 1. April 2020 erfolgen.

Im Rahmen des „SAR 2020“ wurden am 1. April 2020 290.000 Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zu einem Ausübungspreis von je € 17,56 zugeteilt.

Jedes Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht berechtigt zum Barausgleich in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs der AT&S-Aktie an der Börse der Hauptnotierung (derzeit Wiener Börse) am Tag der Ausübung des Bezugsrechts. Der Auszahlungsbetrag je Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht ist der Höhe nach bei 200 % des jeweiligen Ausübungspreises begrenzt.

### Ausübungspreis:

Der Ausübungspreis der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird jeweils am Tag der Zuteilung bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der AT&S an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der AT&S während der letzten sechs Kalendermonate, die dem Tag der jeweiligen Zuteilung vorausgehen.

### Ausübungszeitraum:

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Zuteilung, jedoch nicht während einer Sperrfrist, zur Gänze oder auch nur teilweise ausgeübt werden. Zugeteilte Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte, die nicht spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Zuteilungstag ausgeübt werden, verfallen grundsätzlich ersatzlos und endgültig.

### Voraussetzungen für die Ausübung:

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können von Berechtigten nur ausgeübt werden, sofern zum Zeitpunkt der Ausübung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis mit einer Gesellschaft der AT&S-Gruppe. Unter bestimmten Voraussetzungen können Rechte noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist ausgeübt werden.
- Das notwendige Eigeninvestment in Höhe von 20 % der Zuteilungssumme (in SAR) als AT&S Aktien wird gehalten. Wird das Eigeninvestment bis zum Ende der dreijährigen Wartefrist nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen alle bereits zugeteilten SAR des „SAR 2020“ zur Gänze. Das aufgebaute Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am Programm gehalten werden. Das Eigeninvestment darf erst abgebaut werden, wenn keine Ausübung mehr möglich ist.
- Das Earnings per Share (EPS) Performance Ziel wurde erreicht. Der Erreichungsgrad der Kennzahl Earnings per Share determiniert, wie viele der zugeteilten SAR tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der EPS-Wert, welcher im Midtermplan für den Bilanz-

stichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegt wurde. Wird der EPS-Wert zu 100 % erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50 % und 100 %, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden. Wird der EPS-Wert zu unter 50 % erreicht, verfallen die zugeteilten SAR zur Gänze.

Anzahl und Aufteilung der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in Stk.	DI (FH) Andreas Gerstenmayer	Ing. Heinz Moitzi <sup>1)</sup>	Mag. <sup>a</sup> Monika Stoisser-Göhring <sup>2)</sup>	leitende Angestellte	Gesamt
01.04.2020	50.000	30.000	30.000	180.000	290.000
davon ausgelaufen	0	0	0	-20.000	-20.000
<b>Summe</b>	<b>50.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>160.000</b>	<b>270.000</b>

<sup>1)</sup> Beendigung des Vorstandsmandats per 31. Mai 2021

<sup>2)</sup> ehemaliges Mitglied des Vorstands.

#### Bewertung der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zum Bilanzstichtag:

Die Bewertung dieser Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte erfolgt zum beizulegenden Wert zum jeweiligen Bilanzstichtag unter Anwendung des Monte-Carlo-Verfahrens. Der beizulegende Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird über deren Laufzeit verteilt bilanziell erfasst.

Beizulegender Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in €	Zuteilung vom 01.04.2020
Beizulegender Wert zum 31.03.2022	7.431.210,00

## STOCK APPRECIATION RIGHTS PLAN (2021 BIS 2023)

Auf Grund des Auslaufens des Stock-Appreciation-Rights-Plans (2020) wurde in der 118. Aufsichtsratssitzung vom 18. März 2021 erneut ein langfristiges Vergütungsmodell (Long-Term-Incentive-Programm) auf Basis von Stock Appreciation Rights (SAR) beschlossen. Stock Appreciation Rights sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung. Die Zuteilung von Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten kann im Zeitraum zwischen 1. April 2021 und 1. April 2023 erfolgen.

Im Rahmen des „SAR 2021-2023“ wurden am 1. April 2021 342.500 Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zu einem Ausübungspreis von je € 22,92 zugeteilt.

Jedes Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht berechtigt zum Barausgleich in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs der AT&S-Aktie an der Börse der Hauptnotierung (derzeit Wiener Börse) am Tag der Ausübung des Bezugsrechts. Der Zahlungsbetrag je Aktienkurs-Wertsteigerungsrecht ist der Höhe nach bei 200 % des jeweiligen Ausübungspreises begrenzt.

#### Ausübungspreis:

Der Ausübungspreis der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird jeweils am Tag der Zuteilung bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der AT&S an der Wiener Börse bzw. an der Börse der Hauptnotierung der Aktien der AT&S während der letzten sechs Kalendermonate, die dem Tag der jeweiligen Zuteilung vorausgehen.



**Ausübungszeitraum:**

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Zuteilung, jedoch nicht während einer Sperrfrist, zur Gänze oder auch nur teilweise ausgeübt werden. Zugeteilte Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte, die nicht spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Zuteilungstag ausgeübt werden, verfallen grundsätzlich ersatzlos und endgültig.

**Voraussetzungen für die Ausübung:**

Die Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte können von Berechtigten nur ausgeübt werden, sofern zum Zeitpunkt der Ausübung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis mit einer Gesellschaft der AT&S-Gruppe. Unter bestimmten Voraussetzungen können Rechte noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist ausgeübt werden.
- Das notwendige Eigeninvestment in AT&S Aktien in Höhe von 20 % der ersten Zuteilung von SAR multipliziert mit € 10,00 wird gehalten. Wird das Eigeninvestment bis zum Ende der dreijährigen Wartefrist nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen alle bereits zugeteilten SAR des „SAR 2021-2023“ zur Gänze. Das aufgebaute Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am Programm gehalten werden und gilt auch für die Zuteilungen in den Folgejahren. Das Eigeninvestment darf erst abgebaut werden, wenn keine Ausübung mehr möglich ist.
- Das Earnings per Share (EPS) Performance Ziel wurde erreicht. Der Erreichungsgrad der Kennzahl Earnings per Share determiniert, wie viele der zugeteilten SAR tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der EPS-Wert, welcher im Midtermplan für den Bilanzstichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegt wurde. Wird der EPS-Wert zu 100 % erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50 % und 100 %, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden. Wird der EPS-Wert zu unter 50 % erreicht, verfallen die zugeteilten SAR zur Gänze.

Anzahl und Aufteilung der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in Stk.	DI (FH) Andreas Gerstenmayer	DI Ingolf Schröder	Dr. Peter Schneider	Dipl.-Vw. Simone Faath <sup>1)</sup>	Ing. Heinz Moitzi <sup>2)</sup>	leitende Angestellte	Gesamt
01.04.2021	50.000	30.000	30.000	30.000	5.000	197.500	342.500
davon ausgelaufen	0	0	0	-30.000	0	0	-30.000
<b>Summe</b>	<b>50.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>5.000</b>	<b>197.500</b>	<b>312.500</b>

<sup>1)</sup> Beendigung des Vorstandsmandats per 25. Oktober 2021.

<sup>2)</sup> Beendigung des Vorstandsmandats per 31. Mai 2021.

**Bewertung der Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte zum Bilanzstichtag:**

Die Bewertung dieser Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte erfolgt zum beizulegenden Wert zum jeweiligen Bilanzstichtag unter Anwendung des Monte-Carlo-Verfahrens. Der beizulegende Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte wird über deren Laufzeit verteilt bilanziell erfasst.

Beizulegender Wert der eingeräumten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte:

in €	Zuteilung vom 01.04.2021
Beizulegender Wert zum 31.03.2022	8.297.088,00

## 4.8. Verbindlichkeiten

### ZUSATZANGABEN ZU VERBINDLICHKEITEN

in €	Bilanzwert am 31.03.2022	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon dinglich besichert
Anleihen	406.393.000,00	15.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	527.699.712,80	30.000.000,00	10.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen	732.783.499,32	23.500.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzierungspartnern	401.869.999,10	74.844.915,94	0,00
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	52.717.414,50	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.591.759,35	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.055.652,26	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	13.364.264,83	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>2.212.475.302,16</b>	<b>143.344.915,94</b>	<b>10.000.000,00</b>

in €	Bilanzwert am 31.03.2021	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon dinglich besichert
Anleihen	190.000.000,00	15.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	309.111.288,72	20.072.000,00	10.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen	742.622.224,34	23.500.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.727.621,85	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	18.516.446,96	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	9.220.498,48	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>1.285.198.080,35</b>	<b>58.572.000,00</b>	<b>10.000.000,00</b>

Im Posten „Anleihen“ ist eine, im November 2017 begebene Hybridanleihe mit einem Nominale von € 41.393.000,00 (Vorjahr: € 175.000.000,00) und einer Verzinsung von 4,75 % enthalten. Im Jänner 2022 wurde ein Teil dieser Hybridanleihe mit einem Nominale von € 133.607.000,00, infolge einer Einladung an die Inhaber der Hybridanleihe 2017, diese zum Kauf gegen Barzahlung anzubieten, zurückerworben. Der Kaufpreis betrug € 1.037,00 je € 1.000,00 Nennbetrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen. Die verbleibende nachrangige Anleihe hat eine unendliche Laufzeit und kann erstmals nach fünf Jahren, somit im November 2022, durch AT&S, nicht aber durch die Gläubiger, gekündigt und getilgt werden. Wird die Anleihe nach diesem Zeitraum nicht gekündigt, erhöht sich der Aufschlag auf den dann gültigen Zinssatz um 5 Prozentpunkte.

Weiters ist im Posten „Anleihen“ eine, im Jänner 2022 begebene Hybridanleihe mit einem Emissionsvolumen von € 350.000.000,00 und einer Verzinsung von 5 % enthalten. Die nachrangige Anleihe hat eine unendliche Laufzeit und kann erstmals nach fünf Jahren, somit im Jänner 2027, durch AT&S, nicht aber durch die Gläubiger, gekündigt und getilgt werden. Wird die Anleihe nach diesem Zeitraum nicht gekündigt, erhöht sich der Aufschlag auf den dann gültigen Zinssatz um 5 Prozentpunkte.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Finanzierungspartnern resultieren aus erhaltenen Zahlungen in Höhe von US-\$ 447.000.000,00 im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen für die Finanzierung der Errichtung neuer Produktionsstätten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 16.055.652,26 (Vorjahr: € 18.516.446,96). Als dingliche Sicherheiten gegenüber Kreditinstituten dienten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

#### NACH DEM ABSCHLUSSTICHTAG ZAHLUNGSWIRKSAME AUFWENDUNGEN

Unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

in €	31.03.2022	31.03.2021
Zinsen Anleihen	4.056.032,93	2.908.044,52
Gebietskrankenkasse	2.237.161,62	1.890.668,60
Finanzamt	1.469.694,94	1.099.000,83
Löhne und Gehälter	1.095.399,51	152.814,82
Gemeinden	189.890,32	149.382,91
<b>Summe</b>	<b>9.048.179,32</b>	<b>6.199.911,68</b>

## 4.9. Haftungsverhältnisse gemäß § 199 UGB

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse aus Garantien (Vorjahr: € 0,00). Hinsichtlich der Ausfallhaftung der Factoringforderungen wird auf Punkt 4.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände verwiesen.

## 4.10. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

in €	des folgenden Geschäftsjahres	der folgenden fünf Geschäftsjahre
Verpflichtungen aus Sale-and-Lease-Back-Transaktion	1.431.000,24	7.533.689,04
Vorjahr:	1.424.324,40	7.126.104,96
Verpflichtungen aus Mietverträgen	960.071,64	4.082.300,70
Vorjahr:	952.449,48	4.709.357,40
<b>Summe</b>	<b>2.391.071,88</b>	<b>11.615.989,74</b>
Vorjahr:	2.376.773,88	11.835.462,36

## 4.11. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag waren für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen Bestellungen in Höhe von € 84.333.066,59 (Vorjahr: € 12.907.947,00) offen.

## 4.12. Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden zum Schutz gegen mögliche Zinssatzschwankungen abgeschlossen. Gesichert werden hauptsächlich Zahlungen im Zusammenhang mit Krediten und Schuldscheindarlehen.

	Nominalwert 31.03.2022	Marktwert 31.03.2022 in €	Buchwert 31.03.2022 in €
<b>Zinsabhängige Produkte</b>			
Swaps	€ 408.000.000,00	3.954.226,76	-508.473,11

	Nominalwert 31.03.2021	Marktwert 31.03.2021 in €	Buchwert 31.03.2021 in €
<b>Zinsabhängige Produkte</b>			
Swaps	€ 258.000.000,00	-6.598.848,85	-6.598.848,85

Die Zinssicherungsinstrumente werden zur Absicherung von variabel verzinsten Schuldscheindarlehen und Krediten verwendet. In den Marktwerten per 31.03.2022 sind sowohl positive als auch negative Marktwerte von Zinssicherungsinstrumenten enthalten.

Die Restlaufzeiten der am Bilanzstichtag bestehenden derivativen Finanzinstrumente stellen sich wie folgt dar:

in Monaten	31.03.2022	31.03.2021
Zinsabhängige Produkte: Swaps	13 - 48	25 - 52

## 5. AUFGLIEDERUNGEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### 5.1. Umsatzerlöse

in €	2021/22	2020/21
Ausland	398.807.773,48	317.823.193,64
Inland	38.512.745,75	29.549.717,34
<b>Summe</b>	<b>437.320.519,23</b>	<b>347.372.910,98</b>

### 5.2. Übrige sonstige betriebliche Erträge

in €	2021/22	2020/21
IPCEI Förderung	17.332.464,00	0,00
Erträge aus Kursdifferenzen	11.422.662,90	2.988.523,55
Erträge aus steuerfreien Prämien	6.065.293,00	4.906.376,28
Energieabgabenrückvergütung	1.141.338,81	1.341.854,80
Erträge aus nicht steuerbaren Zuschüssen F&E	1.080.780,32	1.719.882,50
COVID-19-Förderungsmaßnahmen	327.349,71	691.221,88
sonstige übrige Erträge	2.312.121,67	2.531.650,02
<b>Summe</b>	<b>39.682.010,41</b>	<b>14.179.509,03</b>

### 5.3. Personalaufwand

#### a) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

in €	2021/22	2020/21
Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte	317.042,41	66.434,25
übrige Arbeitnehmer:innen	2.460.251,49	1.303.818,85
<b>Summe</b>	<b>2.777.293,90</b>	<b>1.370.253,10</b>

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 1.982.357,81 (Vorjahr: € 792.531,93) enthalten.

#### b) Aufwendungen für Altersversorgung

in €	2021/22	2020/21
Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte	278.052,28	418.503,89
übrige Arbeitnehmer:innen	1.084.769,88	624.884,82
<b>Summe</b>	<b>1.362.822,16</b>	<b>1.043.388,71</b>

## 5.4. Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

in €	2021/22	2020/21
Fremdleistungen	23.425.533,06	17.297.418,42
Rechts- und Beratungsaufwand	9.263.884,93	5.635.667,28
Mieten	8.928.210,66	6.675.021,48
Instandhaltungskosten	4.738.035,04	4.152.486,13
Aufwand aus Kursdifferenzen	3.047.910,03	5.900.101,12
Aufwendungen aus Forderungsausfällen	3.043.611,76	1.255.316,67
Ausgangsfrachten Kunden	2.382.254,73	1.885.246,92
Werbe- und Vertreterkosten	1.421.888,19	808.250,63
Versicherungen	1.416.447,19	1.213.992,48
Raumkosten	936.396,85	852.585,70
Reisekosten	827.531,99	210.515,98
Kraftfahrzeugkosten	269.005,67	175.404,72
sonstige übrige betriebliche Aufwendungen	5.428.207,12	4.033.311,06
<b>Summe übrige sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>65.128.917,22</b>	<b>50.095.318,59</b>

## 5.5. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer werden im Konzernabschluss der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, 8700 Leoben-Hinterberg, offengelegt.

## 6. ZUSATZANGABEN GEMÄSS UGB

### 6.1. Organe, Arbeitnehmer:innen

Die **Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr** beschäftigten Mitarbeiter:innen betrug:

	2021/22	2020/21
Arbeiter:innen	656	637
Angestellte	794	674
<b>Gesamt</b>	<b>1.450</b>	<b>1.311</b>

#### MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS:

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als **Vorstand** tätig:

- DI (FH) Andreas Gerstenmayer (Vorstandsvorsitzender)
- DI Ingolf Schröder
- Dr. Peter Schneider (seit 1. Juni 2021)
- Dipl.-Vw. Simone Faath (bis 25. Oktober 2021)
- Ing. Heinz Moitzi (bis 31. Mai 2021)

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als **Aufsichtsratsmitglieder** bestellt:

- Dr. Hannes Androsch (Vorsitzender)
- Mag.<sup>a</sup> DDr. Regina Prehofer (1. Stellvertreterin des Vorsitzenden)
- Dr. Georg Riedl (2. Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Prof. Dr. Hermann Eul
- DI (FH) Georg Hansis, MBA
- Mag. Robert Lasshofer
- Dipl.-Phys. Lars Reger, MBA
- Mag.<sup>a</sup> Dr. Karin Schaupp
- Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell

Vom Betriebsrat waren delegiert:

- Wolfgang Fleck
- Siegfried Trauch
- Günter Pint
- Günther Wölfler

## GESAMTBEZÜGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS:

in Tsd. €	2021/22			2020/21		
	fix	variabel	Summe	fix	variabel	Summe
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	585	1.552	2.137	562	331	893
DI Ingolf Schröder	409	344	753	329	116	445
Dr. Peter Schneider	327	330	657	0	0	0
Dipl.-VW. Simone Faath <sup>1)</sup>	238	178	416	196	83	279
Ing. Heinz Moitz <sup>2)</sup>	256	72	328	456	240	696
Mag. <sup>a</sup> Monika Stoisser-Göhring <sup>3)</sup>	0	0	0	54	26	80
<b>Vorstand gesamt</b>	<b>1.815</b>	<b>2.476</b>	<b>4.291</b>	<b>1.597</b>	<b>796</b>	<b>2.393</b>
Dipl.-VW. Simone Faath <sup>1)</sup>	599	125	724	0	0	0
Ing. Heinz Moitz <sup>2)</sup>	0	308	308	0	0	0
Mag. <sup>a</sup> Monika Stoisser-Göhring <sup>3)</sup>	87	436	523	378	184	562
<b>Ehemaliger Vorstand gesamt</b>	<b>686</b>	<b>869</b>	<b>1.555</b>	<b>378</b>	<b>184</b>	<b>562</b>
<b>Summe</b>	<b>2.501</b>	<b>3.345</b>	<b>5.846</b>	<b>1.975</b>	<b>980</b>	<b>2.955</b>

<sup>1)</sup> Beendigung des Vorstandsmandats per 25. Oktober 2021.

<sup>2)</sup> Beendigung des Vorstandsmandats per 31. Mai 2021.

<sup>3)</sup> ehemaliges Mitglied des Vorstands.

In den variablen Bezügen von DI (FH) Andreas Gerstenmayer sind Bezüge aus Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten in Höhe von T€ 848 (Vorjahr: T€ 0) enthalten. In den variablen Bezügen von Ing. Heinz Moitz sind Bezüge aus Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten in Höhe von T € 308 (Vorjahr: T€ 0) enthalten. In den variablen Bezügen von Mag.<sup>a</sup> Monika Stoisser-Göhring sind Bezüge aus Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten in Höhe von T € 376 (Vorjahr: T€ 0) enthalten.

In den fixen Bezügen „Ehemaliger Vorstand gesamt“ sind die Abfertigungszahlung und sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung des Vorstandsvertrags von Dipl.-VW. Simone Faath enthalten.

Neben den oben angeführten Bezügen wurden für DI (FH) Andreas Gerstenmayer T€ 58 (Vorjahr: T€ 55), für Dipl.-VW. Simone Faath T€ 40 (Vorjahr: T€ 15), für DI Ingolf Schröder T€ 40 (Vorjahr: T€ 22) und für Dr. Peter Schneider T€ 33 (Vorjahr: T€ 0) in die Pensionskasse einbezahlt.

Anzahl der zum Bilanzstichtag gesamt gewährten Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte nach Abzug der ausgeübten beziehungsweise verfallenen Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte der Mitglieder des Vorstands und ehemaligen Vorstands:

	31.03.2022	31.03.2021
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	150.000	150.000
DI Ingolf Schröder	30.000	0
Dr. Peter Schneider	30.000	0
Ing. Heinz Moitz <sup>1)</sup>	77.949	90.000
Mag. <sup>a</sup> Monika Stoisser-Göhring <sup>2)</sup>	0	90.000
<b>Vorstand gesamt</b>	<b>287.949</b>	<b>330.000</b>
Mag. <sup>a</sup> Monika Stoisser-Göhring <sup>2)</sup>	60.000	0
<b>Summe</b>	<b>347.949</b>	<b>330.000</b>

<sup>1)</sup> Beendigung des Vorstandsmandats per 31. Mai 2021.

<sup>2)</sup> ehemaliges Mitglied des Vorstands.



Zum 31. März 2022 liegt der Ausübungspreis der Zuteilungen für den Vorstand vom 1. April 2018 in Höhe von € 21,94 (12.949 Stück), vom 1. April 2019 in Höhe von € 17,25 (110.000 Stück), vom 1. April 2020 in Höhe von € 17,56 (110.000 Stück) und vom 1. April 2021 in Höhe von € 22,92 (115.000 Stück) unter dem Tageskurs zum Bilanzstichtag (€ 50,40).

Für die Aufsichtsratsvergütungen 2021/22 wurden € 841.000,00 (Vorjahr: € 439.521,00) aufwandsmäßig erfasst.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats.

## 6.2. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Es wurden bis zum 16. Mai 2022 keine Ereignisse oder Entwicklungen bekannt, die zu einer wesentlichen Änderung des Ausweises oder Wertansatzes der einzelnen Vermögenswerte und Schuldenposten zum 31. März 2022 geführt hätten.

Leoben-Hinterberg, am 16. Mai 2022

Der Vorstand:

DI (FH) Andreas Gerstenmayer

Dr. Peter Schneider

DI. Ingolf Schröder

## Lagebericht

## LAGEBERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021/22

# 1. MARKT- UND BRANCHENUMFELD

## 1.1. Unternehmensprofil

Die AT&S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „AT&S“ bzw. mit ihren Töchtern „AT&S Konzern“ genannt) ist der führende Leiterplattenhersteller in Europa und global einer der Technologieführer in der Leiterplattenindustrie. Der AT&S Konzern konzentriert sich auf High-End-Technologien und Anwendungen in den Segmenten Mobile Devices & Substrates und Automotive, Industrial, Medical. Der AT&S Konzern punktet im mehrheitlich asiatischen Wettbewerb durch den klaren Fokus auf High-End, überdurchschnittliches Prozess-Know-how, Qualität, Effizienz, Kapazitätsauslastung und mit europäischer Governance. Der AT&S Konzern verfügt über sieben kosteneffiziente und kundennahe Standorte in Österreich (Leoben, Fehring), Indien (Nanjangud), China (Shanghai, Chongqing), Malaysia (Kulim) und Südkorea (Ansan).

## 1.2. Wirtschaftliches Gesamtumfeld

### Weitere Erholung nach COVID-19

Im Anschluss an die pandemiebedingte weltweite Rezession setzte im Jahr 2021 eine Erholung ein, die jedoch von Lieferkettenproblemen und hohen Preisen beeinträchtigt wurde. Die globale Wirtschaftsleistung (BIP) legte 2021 um 5,6 % zu. Das Bruttoinlandsprodukt im Euro-Raum wuchs um 5,2 %, das in China um 8,1 %. Den Prognosen zufolge wird das globale BIP 2022 mit einer jährlichen Wachstumsrate von 3,5 % steigen<sup>1,2</sup>. Hersteller, die aufgrund der Pandemie ihre Produktion 2020 herunterfahren oder einstellen mussten, konnten ihren Betrieb noch nicht ausreichend wieder hochfahren, um die erhöhte Nachfrage nach Gütern zu decken. Dies führte in Verbindung mit Transportproblemen zu Engpässen bei Rohmaterialien und zu Preisanstiegen, wodurch die Inflation Ende 2021 auf einem hohen Niveau lag<sup>1,2</sup>. Ende 2021 und Anfang 2022 gab es Anzeichen für eine Entlastung der Lieferketten, die Optimismus hinsichtlich eines geringeren Inflationsdrucks aufkommen ließen.

Zu Beginn des Jahres 2022 kam es zur Lockerung der pandemiebedingten Einschränkungen und diese ließen auf eine Entspannung bei den Lieferengpässen und der Teuerung hoffen. Die optimistische Stimmung währte aufgrund von geopolitischen Spannungen jedoch nur kurz. Der Einmarsch Russlands in die Ukraine im Februar 2022 löste einen Schock an den globalen Rohstoffmärkten aus. Die unmittelbaren Auswirkungen der Invasion äußerten sich u.a. in drastisch gestiegenen Energie- und Nahrungsmittelpreisen, da Russland und die Ukraine wichtige globale Lieferanten von Öl, Gas und Weizen sowie von Vormaterialien für die Elektronikherstellung wie Neon, Palladium, Kupfer, Aluminium und Nickel sind. Als Reaktion auf den Einmarsch verhängten mehrere Länder Sanktionen und andere Handelsbeschränkungen für russische Waren.

Die USA und die EU gaben bekannt, die Fertigung von Elektronik außerhalb von China fördern zu wollen und auch Produktionsunternehmen kündigten beträchtliche Investitionen für neue Anlagen an. Verschärfte Lockdowns in China aufgrund der Nulltoleranzpolitik im Hinblick auf COVID-19-Neuinfektionen sorgen weiterhin für Unsicherheit und Volatilität. Um geopolitischen Risiken entgegenzuwirken, ist einer der Erfolgsfaktoren, die Beschaffung von Rohmaterialien zu diversifizieren. Der russische Einmarsch in die Ukraine hat dies abermals verdeutlicht.

## 1.3. Branchenumfeld

### Verbraucher:innen, Computing, Kommunikation

Der Homeoffice-Trend hat sich 2021 angesichts der in den meisten Teilen der Welt andauernden Pandemie fortgesetzt. Ähnlich wie 2020 haben die Verbraucher:innen daher auch mehr in Elektrogeräte investiert. Der Absatz von Notebooks nahm mit 19 % im Jahresvergleich weiter kräftig zu und erreichte ein Rekordniveau von 257 Millionen verkauften Einheiten<sup>3</sup>. Auch bei Spielekonsolen wurde aufgrund der hohen Nachfrage nach neuen Modellen ein starkes Wachstum der Stückzahlen von 27 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnet<sup>4</sup>. Angesichts des zunehmenden Verbraucherinteresses für modernere Wearables konnte zudem der Absatz von Smartwatches und True Wireless Stereo Headsets im Vergleich zum Vorjahr um 10 % bzw. 32 %

<sup>1</sup> OECD, „Economic Outlook“, Dezember 2021

<sup>2</sup> OECD, „Economic Outlook, Interim Report“, März 2022

<sup>3</sup> IDC, „Quarterly Personal Computing Device Tracker“, März 2022

<sup>4</sup> IDC, „Gaming Forecast“, Dezember 2021

gesteigert werden. Insgesamt wurden 11 % mehr Wearables ausgeliefert als im Vorjahr<sup>5</sup>.

Die Nachfrage nach Ausrüstung im Bereich Augmented Reality (AR) und Virtual Reality (VR) dürfte den Abwärtstrend bei Kopfhörern umkehren: Der globale Markt für AR-/VR-Headsets legte 2021 gegenüber dem Vorjahr um 92,1 % auf 11,2 Millionen verkaufte Einheiten zu. Vor allem die Weihnachtszeit verhalf der Branche zu einem Rekordjahr. So wurde im vierten Quartal 2021 nahezu die Hälfte des gesamten Jahresvolumens ausgeliefert<sup>6</sup>.

Der Smartphone Markt verzeichnete vor dem Hintergrund einer Welle von 5G Upgrades trotz der Versorgungsengpässe und logistischen Schwierigkeiten ein Plus von 5,7 % bei den Stückzahlen gegenüber dem Vorjahr. Der weltweite Absatz von 5G Smartphones stieg von 256 Millionen im Jahr 2020 auf 559 Millionen Einheiten im Jahr 2021<sup>7</sup>. Dank eines soliden Wachstums im ersten Halbjahr 2021 schlossen alle Regionen das Gesamtjahr positiv ab. In China führte eine Abschwächung der Verbrauchernachfrage zu einer Seitwärtsentwicklung. Der Markt wuchs lediglich um 1 % gegenüber dem Vorjahr, obwohl die Anzahl der verkauften 5G-Smartphones im Jahresvergleich um 60 % gestiegen war<sup>8</sup>.

Zwar scheinen die Unternehmen ihre Mitarbeiter:innen nach und nach zur Rückkehr in die Büros aufzufordern, es wird jedoch erwartet, dass branchenübergreifend (Technologie, Banking etc.) vermehrt ein „hybrides“ Arbeitsmodell eingeführt wird, d. h. eine Kombination aus Büro- und Telearbeit während einer Arbeitswoche. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene Aufrüstung der Büroausstattung könnte das Computing-Segment im ersten Halbjahr 2022 stützen. Künftige hybride Arbeitsmodelle dürften zur Folge haben, dass der Absatz von rechnerbezogener Hardware auf solidem Niveau bleibt, auch wenn das Wachstum 2022 geringer ausfallen wird als in den beiden Vorjahren<sup>9</sup>.

## Automotive

Die Entwicklung in der Automobilbranche wurde 2021 von zwei wesentlichen Themen bestimmt: von der Elektrifizierung und von Fahrer Assistenzsystemen (ADAS). Die Durchdringung von Elektrofahrzeugen hat deutlich zugenommen. China führt hierbei das Feld an mit einer Absatzsteigerung um 190 % (Q3 2021 vs. Q3 2020), die durch Pläne für ein Verbot von Verbrennungsmotoren gestützt wurde<sup>10</sup>. Auf der anderen Seite begünstigen neue Sicherheitsanforderungen und der Wettbewerb um autonome Fahrzeuge den Verkauf von Sensoren und Rechnerkapazität. Als wichtiger Meilenstein im Jahr 2021 gilt die Tatsache, dass das erste Auto die hohen rechtlichen ADAS-Anforderungen von Level 3 erfüllte – ein großer Schritt in Richtung autonomes Fahren.

Allerdings ist die Automobilindustrie immer mehr von der Halbleiterindustrie abhängig und war daher stark von den Engpässen bei der Halbleiter- und Materialversorgung betroffen, sodass 2021 76 Millionen gegenüber 75 Millionen Autos im Jahr 2020 produziert wurden<sup>11</sup>. Für 2022 wird mit einer Erholung und einer Produktion von 86 Millionen Fahrzeugen gerechnet<sup>11</sup>. Die hohe Inflation und der Krieg in der Ukraine gefährden dieses Ziel jedoch. Der Markt für Fahrzeugelektronik ist um 12 % und der Markt für Leiterplatten um 25 % gewachsen<sup>12</sup>. Dies verdeutlicht den Trend hin zu mehr Elektronik in Fahrzeugen und der Verlagerung der Branche auf höherwertige Fahrzeuge während der Krise.

Angesichts der wachsenden Bedeutung von Elektronik in Fahrzeugen suchen Original Equipment Manufacturers (OEMs) aus der Automobilbranche und Halbleiterproduzenten nach Möglichkeiten für Joint Ventures und die Umstrukturierung und Verlagerung der gesamten Lieferkette. Solche Joint Ventures entwickeln auch Softwareplattformen für die nächste Generation an Fahrerassistenzsystemen. Durch die vermehrte Zusammenarbeit von Automobilbranche und traditionellen Computer-/Verbraucherunternehmen treten neue Akteure in den Automotive-Markt ein.

<sup>5</sup> IDC, „Wearables Tracker“, März 2021

<sup>6</sup> Prismark, „Electronics Supply Chain Reporter Q1 2022“, März 2022

<sup>7</sup> IDC, „Quarterly Mobile Phone Tracker“, März 2022

<sup>8</sup> Bernstein, „Global Semiconductors: Asian Semis, QCOM – China Smartphone Tracker (jan)“, Februar 2022

<sup>9</sup> Prismark, „Electronics Supply Chain Reporter Q4 2021“, Dezember 2021

<sup>10</sup> PWC, „Electric Vehicle Sales Review Q4 2021“, November 2021

<sup>11</sup> LMC, „Light Vehicle Forecast“, Januar 2022

<sup>12</sup> Prismark, „Application Forecasts“, März 2022

## Medizintechnik

Nachdem der Aufschub von Operationen und Konsultationen aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020 zu erheblichen Absatzverlusten geführt und die Branche für Medizintechnik eines ihrer schlechtesten Jahre erlebt hatte, setzte in diesem Jahr eine Erholung ein. 2021 sind die Umsätze für Medizinelektronik und Leiterplatten um 13 % bzw. 17 % gestiegen<sup>12</sup>.

Auf dem Medizintechnikmarkt lassen sich zwei Trends beobachten. Zum einen legen Verbraucher:innen mehr Wert auf Wohlbefinden und Gesundheit, wodurch der weltweite Absatz von Wearables begünstigt wurde. Gesundheitsbehörden wie die FDA in den USA regulieren die Verwendung dieser Geräte und Verbraucherunternehmen bringen immer mehr FDA konforme Funktionen auf den Markt, um ihr Angebot zu erweitern und auf diese Weise mehr gesundheitsbewusste Kunden zu gewinnen. Zum anderen zeigt sich, dass Regierungen zunehmend versuchen, Verbraucher:innen medizinische Geräte besser zugänglich zu machen, indem sie den Over-the-Counter-(OTC)-Markt öffnen und somit Medizintechnik ohne Rezept erhältlich wird. So drängen beispielsweise Mitglieder des US-Senats darauf, die neue OTC Verordnung für Hörhilfen auf den Weg zu bringen, deren Einführung für Ende 2022 vorgesehen ist. Der neue Markt öffnet auch nicht-medizinischen Unternehmen mit umfassender Erfahrung auf dem Verbrauchermarkt die Türen, sodass entsprechende Geräte für die Konsument:innen erschwinglicher werden. Ebenso planen Medizinunternehmen, diesen Markt zu bedienen. Dazu kooperieren sie mit Verbraucherunternehmen zum Zwecke des Austauschs von Wissen und Kompetenzen.

## Industrie und Infrastruktur

Der Bereich Kommunikation ist vom Digitalisierungstrend geprägt, der Jahr um Jahr verstärkt Einzug bei Unternehmen und Verbraucher:innen hält. Der wichtigste Treiber hierbei ist die 5G-Technologie, die Konnektivität und den höheren Datendurchsatz ermöglicht, der zur Erfassung großer Datenmengen erforderlich ist. Mehr als 50 Länder haben bereits das 5G-Funkfrequenzspektrum von unter 6 GHz und mehr als 20 Länder Millimeterwellenfrequenzen versteigert. Telekommunikationsunternehmen können dementsprechend mit dem Aufbau der

neuen Infrastruktur beginnen<sup>13</sup>. 2021 nahm der Einsatz von 5G-Makrozellen und -Kleinzellen um 66 % auf 2 Millionen Einheiten zu. Dies war in erster Linie in China gefolgt von den USA der Fall<sup>14</sup>. Die Nachfrage nach 5G-IoT-Konnektivität verzeichnete ebenfalls einen starken Anstieg um 250 % gegenüber dem Vorjahr auf 7 Millionen Einheiten. Dies entspricht weniger als 2 % aller IoT-Geräte; bei 4G liegt der Anteil hingegen bei 49 %<sup>15</sup>.

Da Unternehmen auf kostengünstigere Verbindungstechnologien zurückgreifen können, integrieren sie verstärkt verbundene Sensoren in ihre Prozesse. Dabei handelt es sich in erster Linie um Bildsensoren, die in der Qualitätskontrolle eingesetzt werden. Die Stückzahlen haben hier im Jahresvergleich um 28,6 % auf 25 Millionen zugelegt<sup>16</sup>.

## Halbleiter

Mit einer Umsatzsteigerung von rund 26 % gegenüber dem Vorjahr auf 556 Mrd. \$ hat die globale Halbleiterindustrie 2021 zum Höhenflug angesetzt<sup>17</sup>. Die Branche war geprägt vom Chipmangel, von der Nachfrageerholung bei Halbleiterchips, der andauernden Pandemie und enormen Investitionen. Über das ganze Jahr 2021 hinweg sah sie sich einer hohen Nachfrage nach Halbleiterkomponenten für verschiedene Anwendungsbereiche gegenüber, darunter das Automotive- und Verbrauchersegment. Dieser verstärkte Bedarf war zunächst in der Automobilindustrie erkennbar, als die Bestellungen von Neufahrzeugen nach einem sehr niedrigen Niveau zu Beginn der Pandemie wieder zunahm. Die allmähliche Verlagerung der Nachfrage von der Fahrzeugbranche auf andere Segmente kennzeichnete die schwierige Versorgungslage bei Halbleitern im Jahr 2021. Erschwert wurde die Situation durch die gestiegene Anzahl von Verbraucher-, Telekommunikations- und Unterhaltungsgeräten und die Erholung der Fahrzeugnachfrage selbst. Vor diesem Hintergrund erhöhte die Bevorratung von Chips aufgrund geopolitischer Spannungen die Nachfrage zusätzlich. 2021 wurde eine Rekordzahl von 1,15 Billionen Halbleitern ausgeliefert<sup>17</sup>. Allein im Dezember 2021 ließ sich ein Zuwachs des globalen Absatzes von 28,3 % gegenüber Dezember 2020 verzeichnen<sup>17,17</sup>.

<sup>13</sup> Global Mobile Suppliers Association, „Spectrum Auction Calendar“, Januar 2022

<sup>14</sup> Prismark, „5G Base Station Shipments“, November 2021

<sup>15</sup> Yole Development, „5G mMTC and IoT Platforms – Technology and Market Trends 2021“, September 2021

<sup>16</sup> Yole Development, „Sensors for Robotic Goods Transportation 2021“, Mai 2021

<sup>17</sup> Semiconductor Industry Association (SIA), „SIA Databook“, Februar 2022

Halbleiterhersteller erhöhten ihre Produktion, um dem Chipmangel und der hohen Nachfrage so gut wie möglich Herr zu werden, was zu Rekordumsätzen führte. Die angespannte Lage dürfte jedoch auch im Laufe des Jahres 2022 andauern. Angesichts neuer Technologien, durch die verschiedene Produktsegmente wie Grafikprozessoren sowie Crypto und Edge Computing zunehmend gefragt sind, ist mit Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Halbleitern zu rechnen. Große Branchenplayer kündigten beträchtliche Investitionen in ihre Produktionsanlagen an, um mittelfristig die Kapazitäten für die Chip-Herstellung auszuweiten und so dem Chipmangel zu begegnen. 2021 beliefen sich die Investitionen in der globalen Halbleiterindustrie auf insgesamt 152 Mrd. \$ – das sind 30 % mehr als im Vorjahr<sup>18</sup>. Die Ausgaben flossen mehrheitlich in Foundrys und standen im Zusammenhang mit neuen Werken und der Einführung von 7-/5-/3-nm-Prozessen.

Der Markt für Flip-Chip-(FC)-Substrate für den Einsatz in Gehäusen von hochwertigen Halbleitern wuchs mit einem Plus von 43 % gegenüber dem Vorjahr (10,6 Mrd. \$) schneller als der Halbleitermarkt selbst<sup>12</sup>. Vor allem die Nachfrage nach der fortschrittlichsten FC-Substratkategorie des Ball Grid Array (BGA) mit Verwendung des Trägermaterials Ajinomoto Build-up Film (ABF) überstieg das Angebot. 2021 ließen sich zwei Trends beobachten: Zum einen verstärkte der hohe Absatz von Notebooks die Nachfrage nach Substraten für den Einsatz in CPUs. Zum anderen hat sich die vor allem in Rechenzentren verwendete Technologie in Hochleistungsschaltkreisen für Computing und Netzwerke gewandelt und bedarf nun komplexerer und größerer Substrate. Dazu ist pro Einheit eine größere Produktionskapazität erforderlich, wodurch die Engpässe zunehmen. Der Trend hin zu größeren und komplexeren Substraten ist das Ergebnis heterogener Packaging-Konzepte und dürfte anhalten bzw. noch zunehmen<sup>19</sup>.

## 1.4. Branchen- und Technologietrends

### Trend an den Endmärkten – das Metaverse

Das Metaverse lässt sich am besten als Weiterentwicklung zu einem intensiveren 3D-Web beschreiben, in das man mit herkömmlichen und AR-/VR-Geräten eintauchen kann. In diesem Zusammenhang ist mit einer Aktualisierung von fünf wichtigen Vektoren zu rechnen: Benutzerhardware, Infrastruktur, Inhalt, Community sowie Währungs- und Abwicklungsmechanismus. Das Metaverse schafft verbesserte Anwendungsfälle rund um Gaming, Unterhaltung, Teamarbeit, Social Media, virtuelle Welten, Bildung und Fitness sowie in verschiedenen Industrieanwendungen. Auf Hardware-Seite liegt der Schwerpunkt auf AR- und VR-Geräten. Prognostiziert wird eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate bei den Auslieferungen von 48 % auf 42 Millionen Einheiten bis 2025. Auch die größeren Kategorien traditioneller Technik könnten Upgrades zur umfassenderen Darstellung von Inhalten durchlaufen<sup>5</sup>. Da Headwear leicht sein muss, ist eine verstärkte Modularisierung und Miniaturisierung zu erwarten. Für die höheren Datenraten werden ausgereifere Kommunikationsmodule und integrierte Antennen (Antenna in Package, AiP) erforderlich sein. Im Zuge der Einführung von AR-/VR-Geräten steigt die Nachfrage nach Kommunikationslösungen mit höheren Bandbreiten, wie 5G und potenzielle Folgetechnologien, sowie nach Rechenleistung aus Rechenzentren.

### Neue Packaging-Technologien – heterogene Integration und Chiplets

Zur Steigerung der Rechenleistung wurden Verfahren der Halbleiterverarbeitung verbessert, um auf gleicher Fläche mehr Funktionalität bei geringerem Energiebedarf und gleicher Leistung bieten zu können<sup>20</sup>. Zusätzlich wurde die Rechnerarchitektur optimiert, um Platz für mehr Prozessorkerne zu schaffen und eine bessere Interoperabilität zu gewährleisten, wodurch immer höhere Rechenleistungen möglich werden. Allerdings ist eine weitere Steigerung der Rechenleistung über das Mooresche Gesetz hinaus nicht möglich. Weitere Erhöhungen der Rechenleistung können durch innovative Packaging-Konzepte

<sup>18</sup> IC Insights, „The McClean Report“, Januar 2022

<sup>19</sup> TechSearch International, „Advanced Packaging Update: Market and Technology Trends“, Bd. 4, Januar 2022

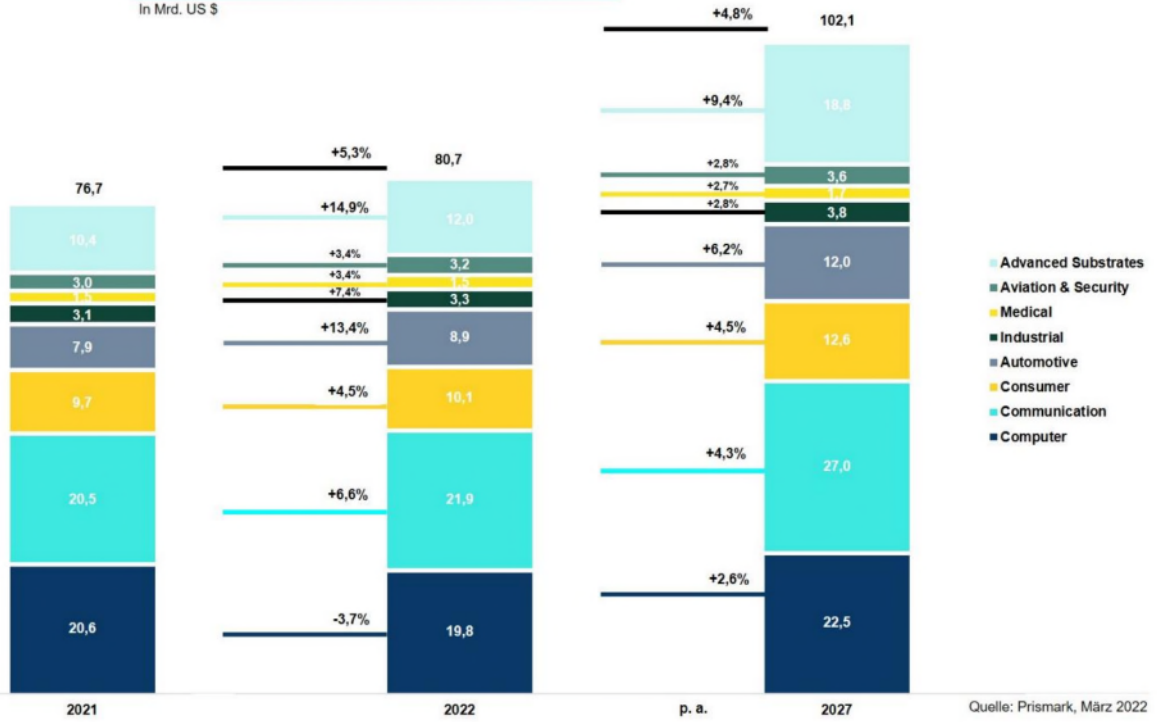
<sup>20</sup> TechSearch International, „Quantifying the Impact of Heterogeneous Integration: Chiplets and SiP“, Februar 2021

realisiert werden. Im Gegensatz zum klassischen System-on-Chip(SoC)-Design mit einem einzigen Chip werden heterogene Packaging-Konzepte verwendet, wobei der Mikrochip in mehrere kleine modulare Komponenten, sogenannte Chiplets, aufgeteilt wird. Dieses Konzept ermöglicht eine höhere Rechenleistung zu vergleichsweise moderaten Kosten und mit erweiterter Flexibilität. Dies betrifft nicht nur hochleistungsfähige interne Schaltkreise (Integrated Circuit, IC), wie sie in Servern Anwendung finden, sondern kann auch zur Integration anderer Komponenten wie optischen Schnittstellen verwendet werden. Aktuelle Entwicklungen von Netzwerk-ICs bedienen sich der heterogenen Integration der optoelektronischen Einheit innerhalb des Gehäuses und verbessern somit drastisch die Kommunikationsleistung und Energieeffizienz. Üblicherweise sind optische Einheiten separate Komponenten, die in das System eingebaut werden. Dies zeigt, dass heterogenes Packaging und Chiplets nichts Außergewöhnliches sind, sondern den neuen Standard von leistungsstarken ICs für Rechen-, KI-, Networking- und andere Anwendungen bilden.

Die technische Herausforderung bei heterogenen Packages ergibt sich aus der Verbindung der Chiplets<sup>20</sup>. Während beim SoC Design nur Verbindungen vom Chip zur darunter liegenden Leiterplatte erforderlich sind, müssen bei der heterogenen Integration zusätzlich die einzelnen Chiplets miteinander vernetzt werden. Es gibt verschiedene Konzepte unter Einbindung von Substraten, Interposern und Siliziumbrücken, die in das Substrat integriert oder darauf angebracht werden. Alle vorherrschenden Lösungen funktionieren mit einem Substrat – in der Regel ein FC Ball Grid Array unter Verwendung von ABF-Material. Die Aufteilung des Chips ermöglicht den Aufbau deutlich größerer ICs, die wiederum größere Substrate benötigen. Gleichzeitig nimmt die Anzahl der Lagen zu, um die benötigte Vernetzung zu gewährleisten. Heterogenes Packaging bedingt also in erster Linie wertorientierte Zuwächse bei Substraten, sie werden größer und komplexer. Diese Entwicklung stellt einen Paradigmenwechsel dar: Während Chiplets günstiger in der Herstellung sind und mehr Flexibilität zulassen als bei Einzelchip-Lösungen, werden Substrate immer komplexer und teurer und gewinnen für den IC an Bedeutung.

### Substrat- und Leiterplattenmarkt

In Mrd. US \$





## 2. GESCHÄFTSVERLAUF

### 2.1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse der AT&S sind im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021/22 um € 89,9 Mio. bzw. 25,9 % auf € 437,3 Mio. gestiegen. Der Umsatzanstieg resultierte aus höheren Handelswarenumsätzen als auch aus höheren Umsätzen mit selbst produzierten Waren.

Die EBIT-Marge hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um 2,1 %-Punkte auf -4,1 % verändert (Vorjahr: -6,2 %). Hauptursachen für den Anstieg waren Wechselkursgewinne, negativ hat sich die Anpassung der variablen Prämie auf den Zielerreichungsgrad, Kosten aus dem SAR-Programm sowie höhere sonstige betriebliche Aufwendungen auf das Ergebnis ausgewirkt.

Das Finanzergebnis betrug € 27,9 Mio. (Vorjahr: € -2,9 Mio.). Die Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens belaufen sich auf € 37,3 Mio. (Vorjahr: € 2,7 Mio.). Die Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens reduzierten sich auf € 0,1 Mio. (Vorjahr: € 33,5 Mio.). Höhere Erträge aus Ausleihungen von € 37,2 Mio. (Vorjahr: € 30,4 Mio.) und der Anstieg bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen auf € 2,6 Mio. (Vorjahr: € 0,3 Mio.) wirkten sich positiv auf das Finanzergebnis aus. Gegenläufig wirkten sich die geringeren Erträge aus Beteiligungen in Höhe von € 0,0 Mio. (Vorjahr: € 21,8 Mio.) sowie die gestiegenen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen von € 49,2 Mio. (Vorjahr: € 24,6 Mio.) aus.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind durch die Reduzierung von aktiven latenten Steuern beeinflusst, woraus ein latenter Steueraufwand von € 3,9 Mio. (Vorjahr: € 2,0 Mio.) resultierte. Der laufende Steueraufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um € 0,7 Mio auf € 1,5 Mio.

Aufgrund der erläuterten Effekte im Betriebs- und Finanzergebnis und den Steuern vom Einkommen und Ertrag ergab sich im aktuellen Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss in Höhe von € 4,4 Mio. (Vorjahr: Jahresfehlbetrag € 26,9 Mio.).

### 2.2. Vermögenslage

Der Buchwert des Sachanlagevermögens stieg aufgrund von Investitionen in Technologieupgrades sowie in das in Bau befindliche Werk Hinterberg von € 70,7 Mio. auf € 146,7 Mio. an. Der Buchwert des immateriellen Vermögens reduzierte sich wegen der laufenden Abschreibung von € 5,8 Mio. auf € 4,4 Mio.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen erhöhten sich aufgrund einer Kapitalerhöhung der AT&S Austria Technologie & Systemtechnik (Malaysia) Sdn. Bhd. von € 251,4 Mio. auf € 320,4 Mio. Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen stiegen aufgrund der Aufstockung von Gesellschafterdarlehen von € 850,4 Mio. auf € 1.524,3 Mio. Der Anstieg wurde auch durch US-Dollar-Wechselkurseffekte und die daraus resultierenden Bewertungen beeinflusst.

Beim kurzfristigen Umlaufvermögen erhöhten sich die Vorräte von € 29,6 Mio. auf € 45,8 Mio. Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen gab es einen Anstieg von € 63,9 Mio. auf € 101,4 Mio. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen erhöhten sich um € 8,3 Mio. auf € 20,3 Mio. Der Kassenbestand bzw. die Guthaben bei Kreditinstituten erhöhten sich aufgrund der erhaltenen liquiden Mittel aus Krediten, Schuldscheindarlehen und von Finanzierungspartnern von € 347,3 Mio. auf € 425,9 Mio.

Die aktiven latenten Steuern reduzierten sich von € 21,9 Mio. auf € 18,0 Mio. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass steuerliche Verlustvorträge in einem geringeren Ausmaß angesetzt wurden.

Das Eigenkapital zum Bilanzstichtag 31. März 2022 verringerte sich von € 296,3 Mio. auf € 285,6 Mio. Die Veränderung resultierte aus dem Jahresüberschuss von € 4,4 Mio. und der Dividendenausschüttung von € 15,1 Mio. Die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag von 11,0 % lag aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme und des geringeren Eigenkapitals unter dem Vorjahreswert von 17,9 %.

Im Geschäftsjahr 2021/22 erhöhte sich die Nettoverschuldung der AT&S von € 892,6 Mio. auf aktuell € 1.640,5 Mio. Die Nettoverschuldung errechnet sich aus den Anleihen, den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Schuldscheindarlehen und Finanzierungspartnern abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten, Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie sonstigen Wertpapieren und Anteilen des Umlaufvermögens. Der Nettoverschuldungsgrad, berechnet aus dem Verhältnis der Nettoverschuldung zu Eigenkapital, hat sich von 301,2 % im Vorjahr auf 574,4 % erhöht.

Schuldscheindarlehen in Höhe von € 270,0 Mio. (Vorjahr: € 386,0 Mio.) resultierte ein deutlich über dem Vorjahr liegender Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit von € 762,7 Mio. (Vorjahr: € 264,7 Mio.).

## 2.3. Geldflussrechnung

Die Teilergebnisse der Geldflussrechnung wurden im mehrjährigen Vergleich gemäß AFRAC-Stellungnahme 36 „Geldflussrechnung UGB“ (Juni 2020) berechnet.

Der Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit zeigte im Geschäftsjahr 2021/22 einen Anstieg. Der höhere Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit von € 74,1 Mio. (Vorjahr: € 2,4 Mio.) ist vor allem auf erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sowie auf Abweichungen bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und den sonstigen Rückstellungen zurückzuführen.

Im Rahmen der Investitionstätigkeit der AT&S wurden im Geschäftsjahr 2021/22 netto insgesamt € 95,8 Mio. in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen investiert (Vorjahr: € 32,2 Mio.). Diese Auszahlungen, die weitere Aufstockung von Gesellschafterdarlehen sowie eine Kapitalerhöhung bei AT&S Austria Technologie & Systemtechnik (Malaysia) Sdn. Bhd. führten im Wesentlichen zu dem Netto-Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit von € 758,3 Mio. (Vorjahr: € 196,9 Mio.).

Aus der Platzierung einer Hybridanleihe mit einem Nominale von € 350,0 Mio., Zahlungen von Finanzierungspartnern in Höhe von US-\$ 447,0 Mio. sowie der Aufnahme von Krediten und

### Cashflow (Kurzfassung)

In Mio. €	2021/22	2020/21	2019/20
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	74,1	2,4	16,0
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-758,3	-196,9	-130,8
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	762,7	264,7	7,8

## 3. WEITERE ANGABEN

### 3.1. Standorte und Zweigniederlassungen

Der AT&S Konzern unterhält aktuell sechs Produktionsstandorte, die auf unterschiedliche Technologien spezialisiert sind.

**Leoben und Fehring** Die österreichischen Werke beliefern vor allem den europäischen Markt. In Europa sind im Wesentlichen Spezialanwendungen sowie die Nähe zum Kunden von großer Bedeutung. Basierend auf der Produktions- und Technologievielfalt, der Flexibilität in der Fertigung und dem breiten Kundenspektrum setzt das Werk in Leoben den in den vergangenen Jahren begonnenen Weg der Nischen- und Prototypenerzeugung weiterhin fort. In Leoben erfolgt u.a. die Produktion mittels der Embedding-Technologie. Weiters wurde in den Ausbau der IC-Core-Linie investiert, um die benötigten Vormaterialkapazitäten für die Produktion in Chongqing bereitzustellen. Das Werk in Fehring, dessen Auslastung im Geschäftsjahr 2021/22 sehr gut war, bedient alle Business-Unit-AIM-Segmente Industrie, Medizin und Automotive.

**Shanghai** Der Standort Shanghai fertigt HDI (High Density Interconnection)-Leiterplatten höchster Technologie in Großserien für das Segment Mobile Devices & Substrates mit weltweiten Kunden. Der Standort war in der Lage, die Nachfrage nach HDI- und mSAP-Leiterplatten erfolgreich zu bedienen und konnte sich als führender Anbieter in der neuesten Technologiegeneration etablieren. Das breite technologische Leistungsspektrum des Standortes wurde von den Kunden sehr gut aufgenommen und der Standort war in den Monaten der Hochsaison durchgängig an der Kapazitätsgrenze. 2021/22 zeigte sich eine weiterhin stabil hohe Nachfrage nach HDI-Leiterplatten, welche für das Segment Automotive, Industrial, Medical gefertigt wurden.

**Chongqing** Am Standort Chongqing befinden sich derzeit zwei operative und ein im Bau befindliches Werk für High-End-Produkte. Das Werk Chongqing I für IC-Substrate (Integrated Circuit Substrates) lief das ganze Jahr an der Kapazitätsgrenze. Der Neubau des neuen zweiten Werks (Chongqing III) für IC-Substrate verlief plangemäß. Die erste von vier Linien wurde erfolgreich hochgefahren und die Installation der zweiten und dritten

Linie verlief wie geplant. Ende des kommenden Geschäftsjahres sollten alle Linien erfolgreich installiert und im Vollbetrieb sein. Im Werk Chongqing II werden für mobile Anwendungen High-End-mSAP-Leiterplatten sowie Leiterplatten für Module gefertigt. Die Produktionskapazitäten für Module wurden weiter ausgebaut, um die steigenden Kundenbedarfe im High-End-Bereich zu bedienen. Der Vollausbau des Werks soll im kommenden Geschäftsjahr abgeschlossen werden.

**Kulim** Aufgrund der hohen Nachfrage nach IC-Substraten wurde in Kulim/Malaysia mit der Errichtung von zwei neuen Werken für IC-Substrate begonnen. Der Werksneubau wurde im Oktober gestartet und verläuft plangemäß. Im Vollausbau können in den beiden Werken bis zu zehn Linien installiert werden. Darüber hinaus bietet der Standort Platz, um bis zu zwei weitere Werke zu errichten.

**Ansan** Die sehr positive Entwicklung des Standorts in Korea konnte im Geschäftsjahr 2021/22 weiter fortgesetzt werden, vor allem im Bereich Medizinprodukte für europäische und amerikanische Abnehmer. Die Erweiterung des Werks wurde im Geschäftsjahr 2021/22 fertiggestellt und die Produktion gestartet.

**Nanjangud** Der Standort war im gesamten Geschäftsjahr gut ausgelastet und konnte vor allem Kunden aus dem Automotive- und Industriesegment bedienen. Die Qualifizierung für die HF- und HDI-Produkte konnte fortgesetzt werden und damit die Strategie zu höherwertigen Technologien im Produktmix weiter verfolgt werden.

**Hongkong** Die in Hongkong ansässige Gesellschaft AT&S Asia Pacific ist die Holding-Gesellschaft für das Segment Mobile Devices & Substrates – und damit für die chinesischen Werke und die zugeordneten Vertriebsgesellschaften – sowie Sitz des gruppenweiten Einkaufs dieses Segments. Die Nähe zu den CEMs der Kunden sowie zu den Lieferanten ist ein Standortvorteil, der von den Geschäftspartnern sehr geschätzt wird.

**Vertriebsservicegesellschaften** Die Vertriebsservicegesellschaften in Amerika, Deutschland, Japan und Taiwan konnten im Geschäftsjahr 2021/22 weiterhin einen guten und engen Kontakt zu den Kunden sicherstellen.

## 3.2. Aktionärsstruktur und Angaben zum Kapital (Angaben gemäß § 243a UGB)

### Kapitalanteilsstruktur und Angaben zu Gesellschafterrechten

Zum Bilanzstichtag 31. März 2022 beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 42.735.000 € und besteht aus 38.850.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von je 1,10 € pro Aktie. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung wird nach Stückaktien ausgeübt, wobei je eine Stückaktie das Recht auf eine Stimme gewährt. Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber.

Die maßgeblichen direkten und indirekten Beteiligungen an der Konzernmuttergesellschaft AT&S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft, die zum Bilanzstichtag zumindest 10 % betragen, stellen sich wie folgt dar: [siehe Tabelle unten](#).

Zum Stichtag 31. März 2022 befanden sich rund 64,4 % der Aktien im Streubesitz. Außer den unten angeführten Beteiligungen gab es keinen weiteren Aktionär, der mehr als 10 % der Stimmrechte an AT&S hielt. Es gibt keine Aktien mit besonderen Kontrollrechten. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts durch Arbeitnehmer:innen mit Kapitalbeteiligung.

Es gibt keine besonderen Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats.

Die Verträge von allen Vorständen enthalten eine „Change of Control“-Klausel: Für den Fall, dass ein Aktionär an der Gesellschaft durch das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte (einschließlich der ihm nach Übernahmegesetz zuzurechnenden Stimmrechte Dritter) die Kontrolle gemäß § 22 ÜbG an der

Gesellschaft erworben hat oder die Gesellschaft mit einem konzernfremden Rechtsträger verschmolzen wurde, es sei denn, der Wert des anderen Rechtsträgers beträgt ausweislich des vereinbarten Umtauschverhältnisses weniger als 50 % des Werts der Gesellschaft, liegt ein solcher Kontrollwechsel vor. In diesem Fall ist das Vorstandsmitglied berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Rechtskraft des Kontrollwechsels mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats sein Amt aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstandsvertrag zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts oder bei einvernehmlicher Aufhebung des Vorstandsvertrags innerhalb von sechs Monaten seit dem Kontrollwechsel hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Abfindung seiner Vergütungsansprüche für die Restlaufzeit dieses Vorstandsvertrags, maximal aber in Höhe von drei Jahresbruttobezügen, wobei anderweitige Vergütungsbestandteile nicht in die Bemessung des Abfindungsbetrags einzubeziehen und davon ausgeschlossen sind.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Juli 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, gegen Bareinlage oder Sacheinlage, einmal oder in mehreren Tranchen, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots nach Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute gemäß § 153 Abs. 6 AktG, um bis zu 21.367.500 € zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, hierbei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Ausgabebedingungen (insbesondere Ausgabebetrag, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte, Ausschluss der Bezugsrechte etc.) festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

### Maßgebliche direkte und indirekte Beteiligungen

Stk./in %	Aktien	% Kapital	% Stimmrechte
Dörflinger-Privatstiftung, Wien, Österreich	7.013.133	18,05 %	18,05 %
Androsch Privatstiftung, Wien, Österreich	6.819.337	17,55 %	17,55 %

Außerdem wurde der Vorstand von AT&S in der Hauptversammlung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juli 2024 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 € auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Bezugs- und/oder Umtauschrechte auf bis zu 19.425.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Der Vorstand wurde diesbezüglich auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere Zinssatz, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis) zu bestimmen. Weiters wurde der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen.

Zudem wurde das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG durch Ausgabe von bis zu 19.425.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien um bis zu 21.367.500 € bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte).

Folgende betragsmäßige Determinierung der angeführten Ermächtigungen ist zu beachten: Die Summe aus (i) der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen jeweils aus bedingtem Kapital aktuell ausgegebenen oder potenziell auszugebenden Aktien und (ii) der Anzahl der aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien darf die Zahl von 19.425.000 nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen).

Die Satzung wurde entsprechend dieser Beschlüsse zum genehmigten Kapital und zum bedingten Kapital bzw. zu den Wandelschuldverschreibungen in § 4 (Grundkapital) geändert.

### Eigene Aktien

In der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juli 2021 wurde der Vorstand erneut ermächtigt, binnen 30 Monaten ab Beschlussfassung eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem niedrigsten Gegenwert, der höchstens 30 % unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 30 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, zu erwerben, wobei der Erwerb über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen kann. Der Vorstand wurde außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen. Die diesbezüglichen Ermächtigungen durch Beschluss der 25. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 zu Punkt 9 der Tagesordnung wurden widerrufen.

Weiters wurde der Vorstand in der 25. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 für die Dauer von fünf Jahren, sohin bis einschließlich 3. Juli 2024, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, Wandelschuldverschreibungen oder als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten und zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen.

Zum 31. März 2022 hält der Konzern keine eigenen Aktien.

### Freie Rücklagen

In der 27. ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juli 2021 wurde der Vorstand ermächtigt, einen Betrag in Höhe von bis zu 50.000.000 € des – nach Dividendenausschüttung – auf neue Rechnung vorgetragenen Bilanzgewinns, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in freie Rücklagen umzuwidmen.

Es gibt keine außerbilanziellen Geschäfte zwischen AT&S und ihren Tochtergesellschaften.

AT&S hat keine Kredite an Organmitglieder vergeben und ist auch keine Haftungsverhältnisse zu deren Gunsten eingegangen.

Weiterführend wird auf die Erläuterungen im Anhang zum Konzernabschluss, Erläuterung 22 „Gezeichnetes Kapital“ sowie Erläuterung 15 „Finanzielle Verbindlichkeiten“, verwiesen.

Der Corporate Governance Bericht der Gesellschaft nach § 243b UGB ist unter <http://www.ats.net/de/unternehmen/corporate-governance/berichte/> abrufbar.

## 3.3. Nichtfinanzielle Erklärung

Die Gesellschaft ist gemäß § 243b Abs. 6 UGB von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht befreit, da ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht erstellt wird. Dieser nichtfinanzielle Bericht ist dem Geschäftsbericht 2021/22 als gesondertes Kapitel beigelegt.

## 4. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

### Strukturierte Erschließung der technologischen Chancen

Der Fokus der AT&S Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten richtet sich darauf, die Chancen aus der Digitalisierung und Ökologisierung für AT&S zu nutzen. Die Elektronikindustrie, speziell die Mikroelektronik, nimmt hier eine besondere Schlüsselrolle ein. Sie stellt Systeme zur Verfügung, welche die Digitalisierung erst ermöglichen (z.B.: Datenzentren und Computer mit Hochleistungsprozessoren). Durch geschickten Aufbau der Gesamtsysteme kann zudem auch der Energieverbrauch dieser Geräte drastisch reduziert werden. Zusätzlich ist die Mikroelektronik auch die Basis für gänzlich neue Lösungen zur effizienteren Energienutzung im Zuge der Elektrifizierung entlang der Energiewertschöpfungskette (Energiegewinnung, Transport, Speicherung und Nutzung wie für die Elektromobilität) und dessen Management. Die dazu laufenden Projekte werden in unseren vier Kernentwicklungsfeldern zusammengefasst:

**Miniaturisierung und Funktionale Integration:** Elektronische Geräte werden nicht nur immer kleiner und leichter, sie werden zugleich zunehmend leistungsfähiger und erfüllen immer mehr Funktionen. Aufgabe von AT&S ist es, dafür die Grundlage zu schaffen. Dazu arbeitet das Unternehmen im Besonderen an neuen Technologien, die die Dichte der Leiterstrukturen erhöhen und die Dicke der Systeme verringern. Ein weiteres Forschungsfeld sind Technologien, mit denen elektronische Komponenten direkt in Leiterplatten und Substrate integriert werden können. Dies erhöht die Packungsdichte und die Effizienz des Gesamtsystems.

**Schnelle Signalleitung:** Mit der fortschreitenden Digitalisierung und getrieben durch verbesserte Datenübertragungsmöglichkeiten (5G und 6G oder Ähnliches in weiterer Folge) wird das zu verarbeitende Datenvolumen in den kommenden Jahren stark wachsen. Bei elektronischen Systemen, die bei höheren Frequenzen arbeiten (z.B. Kommunikationsmodule für 5G und in Zukunft 6G, Radarsysteme für Autos), werden neue Lösungen für die Verbindungstechnologie benötigt. Über Entwicklungsprojekte in diesem Bereich stellt AT&S sicher, dass die Produkte die Signale schnell, präzise und verlustarm leiten.

**Leistung und Leistungseffizienz:** Im Bereich der Elektrifizierung gibt es derzeit angesichts der Nachhaltigkeitsbestrebungen einen starken Trend zu CO<sub>2</sub>-neutraler Energieerzeugung, neuen Energieträgersystemen und elektrisch basierten Antriebsformen. AT&S konzentriert seine Entwicklungstätigkeit auf Systeme, die eine optimale Stromversorgung bei geringsten elektrischen Verlusten von der Energieerzeugung bis zur Nutzung ermöglichen und somit große Leistungen schalten, regeln bzw. übertragen können.

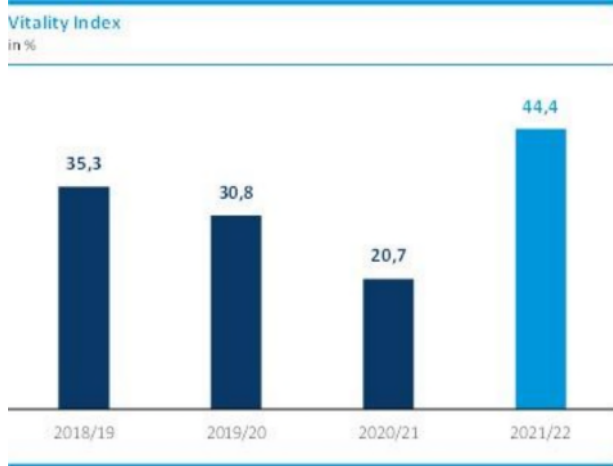
**Manufacturing of the Future:** Die industriellen Produktionsprozesse werden sich in den nächsten Jahrzehnten grundlegend ändern. Die Prozesse werden verstärkt mit künstlicher Intelligenz (KI) organisiert sein, und die Nachhaltigkeit wird auch hier eine wichtige Rolle spielen: Die Herstellung von Produkten muss mit einem minimalen Verbrauch von natürlichen Ressourcen erfolgen, höchst zuverlässig sein und hinsichtlich der eingesetzten Materialien eine Nachnutzung ermöglichen. AT&S arbeitet an neuen Lösungen, die eine effiziente und flexible Fertigung bei geringstem Ressourcenverbrauch (Material, Wasser, Energie etc.) erlauben. Dabei werden über Digitalisierung große Datenmengen zur Optimierung und Verbesserung von Produktionsprozessen sowie von Produkteigenschaften und -qualität nutzbar gemacht und neue Lösungen zum sparsamen Umgang mit Ressourcen in der Produktion erarbeitet.

### Innovationsrate weiterhin hoch

Der Vitality Index misst die Auswirkung der Innovationskraft eines Unternehmens. Er beschreibt den Anteil am Umsatz, den AT&S mit innovativen Produkten erzielt hat, die während der vergangenen drei Jahre auf dem Markt eingeführt wurden. Grundsätzlich gilt: Der Vitality Index ist in den Jahren nach einer erfolgreichen Implementierung neuer Technologien höher und in Phasen der Entwicklung von neuen Technologien (also in der Phase vor ihrer Markteinführung) niedriger. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sehen wir die Auswirkung von der Einführung von neuen, innovativen Produkten am Markt. AT&S strebt im Mittel einen jährlichen Vitality Index von mindestens 20 % an. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ergab sich ein Vitality Index von 44,4 %.

AT&S beschäftigt sich derzeit intensiv mit neuen Technologien zur Herstellung von leistungsfähigeren und energieeffizienten

Substraten für Computerprozessoren. Ebenfalls im Fokus stehen Technologien zur Herstellung von Modulen (elektronische Einheiten für spezifische Aufgaben, die mehrere Bauelemente miteinander verbinden) sowie neue Lösungen für den Mobilfunkstandard 5G.

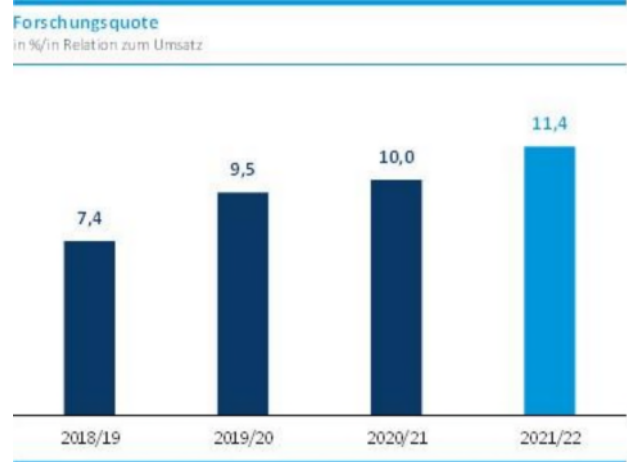


Die Innovationskraft und langfristige Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens spiegeln sich u.a. in der Anzahl und Qualität seiner geistigen Schutzrechte: Weltweit hat AT&S im Geschäftsjahr 2021/22 insgesamt 49 Erfindungen neu zur Anmeldung eingereicht. Aktuell kommt AT&S auf 446 Patentfamilien, die zu 600 erteilten Schutzrechten führen. Das IP-Portfolio wird durch extern erworbene Lizenzen – insbesondere im Bereich der Embedding-Technologie – weiter gestärkt.



**F&E-Aufwand: 11,4 % vom Umsatz**

Die Kosten für die Forschungs- und Entwicklungsprojekte beliefen sich im Geschäftsjahr 2021/22 auf 181,5 Mio. €. Dies entspricht einer Forschungsquote (d.h. in Relation zum Umsatz) von 11,4 % gegenüber 10 % im Vorjahr. Mit dieser weiterhin hohen Forschungsquote sichert AT&S seine Position als Technologieführer auch für die kommenden Jahre ab.





### Zweistufiger Entwicklungsprozess

AT&S stellt die Effizienz in der Entwicklung u.a. dadurch sicher, dass das Unternehmen weltweit eng mit Kunden, Lieferanten und Forschungseinrichtungen zusammenarbeitet.

AT&S folgt einem zweistufigen Innovationsprozess: Im ersten Schritt werden Möglichkeiten identifiziert, Ideen auf ihr Entwicklungspotenzial geprüft, neuartige Konzepte entwickelt und die prinzipielle Realisierbarkeit dieser Konzepte geprüft. Diese Stufe entspricht der angewandten Forschung und Technologieevaluierung.

Anschließend ist es Aufgabe der lokalen Abteilungen für Technologieentwicklung und -implementierung an den Standorten von AT&S, die Prozesse und Produkte experimentell weiterzuentwickeln und in den bestehenden Produktionsablauf zu integrieren.

Begleitet werden diese Entwicklungstätigkeiten durch Entwicklungen im virtuellen Bereich. Zusehens werden Produkteigenschaften, Zuverlässigkeitsverhalten und Prozesse durch Simulation unterstützt. Das Zentrum für diese Entwicklungen ist am Standort in Leoben angesiedelt. Hier wurde auch im abgeschlossenen Geschäftsjahr beschlossen, ein neues Entwicklungszentrum für „Substrate und Advanced Packaging“ zu errichten.

### Wesentliche Entwicklungsprojekte

Ein Schwerpunkt der F&E Aktivitäten im abgelaufenen Geschäftsjahr waren weiterhin die Arbeiten an den nächsten Substrat- und Packaging-Technologien. Hier ist der Fokus auf neuen Technologien, die es ermöglichen, die Strukturen auf den Leiterplatten und Substraten noch kleiner zu machen. An den Standorten Chongqing und Leoben befinden sich derzeit einige der benötigten Technologien in Entwicklung. Dabei wird auch sehr intensiv mit unseren Lieferanten an neuen Herstellungskonzepten gearbeitet. Diese Technologiebausteine werden dazu benutzt, um bei zukünftigen Generationen an Computerprozessoren die Signalleitung ins System und die Energieversorgung sicherzustellen. Diese Computerprozessoren bilden das Herzstück für fast alle elektronischen Systeme.

Intensiv weitergearbeitet wurde an Projekten im Hochfrequenzbereich für den neuen Mobilkommunikationsstandard 5G und Radarsystemen. Mit einer hochinnovativen technischen Lösung

von AT&S aus diesem Forschungsfeld, den sogenannten „Air Filled Wave Guides“, konnte auch der letztjährige „Futurezone Award“ gewonnen werden.

Zusätzlich konnte ein großes, kooperatives Forschungsprojekt mit vielen europäischen Partnern entlang der elektronischen Wertschöpfungskette gestartet werden, das zum Ziel hat, hoch-effiziente elektronische Systeme basierend auf einer neuen Halbleiterklasse, den sogenannten „wide band-gap devices“, die auf Silicium Carbid (SiC) bzw. Gallium Nitrid (GaN) basieren, für die Anwendungen in der Leistungselektronik zu entwickeln. Diese kommen in Zukunft in Bereichen der Elektromobilität, industriellen Anwendungen bis hin zur Energieerzeugung zum Einsatz.

Im Bereich Medizintechnik konnte ein neuer Entwicklungsschritt in Richtung Miniaturisierung erreicht werden. Speziell für die Anwendung in Hörgeräten wurden substratähnliche Leiterplatten, die extrem klein und dünn sind, entwickelt. Diese stellen nicht nur sehr robuste Substrate dar, sondern müssen auch sehr gute Eigenschaften im Signaltransport aufweisen, um eine optimale Audioqualität sicherstellen zu können. Diese Entwicklung wurde mit dem Innovationspreis des Landes Steiermark 2022 ausgezeichnet.

### Kooperation mit Forschungseinrichtungen

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die nationale und internationale Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen weiter intensiviert. Im Vordergrund stand die Festigung der Kooperationen, die in den vorangegangenen beiden Jahren eingegangen wurden. Hier konnten schon erste gute Ergebnisse erreicht werden. Zusätzlich wurde der Fokus auf Forschungseinrichtungen um den neuen Standort in Malaysia gelegt und es konnte eine strategische Kooperation mit der Shanghai University eingegangen werden.

# 5. CHANCEN UND RISIKEN

## 5.1.Chancen- und Risikomanagement

### STRUKTUR UND INSTRUMENTE

Das Chancen- und Risikomanagement ist im AT&S Konzern eine wichtige Voraussetzung unternehmerischen Handelns. Mit dem Ziel, den Unternehmenswert zu steigern, werden nicht nur Chancen wahrgenommen, sondern auch Risiken eingegangen. Die Aufgabe des Risikomanagements ist es, ein einheitliches System zur Verfügung zu stellen, welches es ermöglicht, positive

oder negative Abweichungen von den Unternehmenszielen frühzeitig zu erkennen und proaktiv zu steuern. Daher betreibt AT&S, gemäß ÖCGK-Anforderung, ein konzernweites Risikomanagement (RM) und gemäß COSO-Standard ein Internes Kontrollsystem (IKS) sowie eine am IIA-Standard orientierte interne Revision.

Organisatorisch fallen das Risikomanagement, das Interne Kontrollsystem und die interne Revision in die Verantwortung des Finanzvorstands. Das Risikomanagement berichtet dem Gesamtvorstand quartalsweise in einer Vorstandssitzung. Die Einbindung des Aufsichtsrats erfolgt im Rahmen der zumindest

#### AT&S RISIKOMANAGEMENTPROZESS



Abb. 1: AT&S Risikomanagementprozess

#### AT&S RISIKOLEVELS UND RISIKOSTEUERUNG



RM: Risikomanagement; IKS: Internes Kontrollsystem; BU: Business Unit  
Abb. 2: AT&S Risikolevels und Risikosteuerung

zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des Prüfungsausschusses. Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems wird jährlich im Zuge der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer gemäß Regel 83 ÖCGK beurteilt.

Der in Abb. 1 dargestellte Risikomanagementprozess wird mindestens zweimal jährlich durchlaufen.

Die Risikosteuerung erfolgt gemäß Risikostrategie und Risikoappetit auf der dem entsprechenden Risikolevel zugeordneten Hierarchieebene (s. Abb. 2).

### RISIKOMANAGEMENT 2021/22

Im Geschäftsjahr 2021/22 lag der Fokus des Risikomanagements, neben dem Management der Risiken aus dem operativen Geschäft, in der Implementierung und Weiterentwicklung einer softwarebasierten GRC-Lösung. Ziel dieser Weiterentwicklung ist eine engere Verknüpfung der Governance-, Risk- und Compliance-Prozesse sowie die Nutzung von Synergien.

## 5.2. Erläuterung der Einzelrisiken

Grundsätzlich sind die Risiken, Ungewissheiten und Chancen der Gruppe von den weltweiten Entwicklungen am Leiterplatten- und Substratmarkt sowie der eigenen operativen Performance abhängig. Eine Übersicht der AT&S Risikokategorien, wesentlicher Einzelrisiken, Risikominderungsmaßnahmen und der erwarteten Risikotendenz in den kommenden Geschäftsjahren ist in Abb. 3 dargestellt und wird in der Folge genauer erläutert.

Risikokategorie	Wesentliche Risiken & Chancen	Tendenz	Risikominderung & Chancenrealisierung
<b>STRATEGIE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkaufspreisentwicklung</li> <li>Kapazitätsauslastung</li> <li>Technologische Entwicklung</li> <li>Investitionen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Konsequenter Fokus auf High-End-Technologien &amp; Zielapplikationen</li> <li>Kundennähe und frühzeitige Kundenkontakte</li> <li>Technologieentwicklungsprojekte &amp; Technologie-Roadmap</li> <li>Marktanalyse, Strategieprüfung und -anpassung</li> </ul>
<b>MARKT</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Markt- und Segmententwicklung</li> <li>Entwicklung Schlüsselskunden</li> <li>Verkaufsstrategie und Umsetzung</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbalancierte Segmentportfolios und Diversifikation des Kundenportfolios</li> <li>Neukundenakquisition &amp; Anteilsteigerung bei bestehenden Kunden</li> <li>Konsequente Akquisition von definierten Zielapplikationen</li> </ul>
<b>BESCHAFFUNG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung Einkaufspreise</li> <li>Single-Source-Risiko &amp; Supply Chain Disruption</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschaffungsstrategie (Verhandlung, Allokation, technische Änderungen)</li> <li>Lieferanten-Risikobewertung &amp; Multi-Sourcing</li> </ul>
<b>UMFELD</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von vertraulichen Informationen</li> <li>Katastrophen, Brandfall</li> <li>Politisches Risiko</li> <li>Pandemie</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung des Sicherheitslevels durch die Implementierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISO 27001)</li> <li>Interne &amp; externe Audits, Notfallübungen</li> <li>Business-Continuity-Management, Versicherung</li> <li>Sofortmaßnahmen (z. B. Schutzmaßnahmen, Abstandsregelungen, Home Office)</li> </ul>
<b>OPERATIV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Qualitätsperformance</li> <li>Geistiges Eigentum</li> <li>Projektmanagement</li> <li>Betriebskosten</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Black-Belt-Programm, laufende Qualitätsverbesserungsmaßnahmen</li> <li>Kontinuierlicher Ausbau und Absicherung des IP-Portfolio</li> <li>Konsequentes Projektmanagement</li> <li>Kostenreduktions- und Effizienzsteigerungsprogramme an allen Standorten</li> </ul>
<b>ORGANISATION</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Schlüsselkräften</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeiterbindung, Stellvertreterregelung &amp; Nachfolgeplanung</li> </ul>
<b>FINANZ</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wechselkursrisiko</li> <li>Finanzierung &amp; Liquidität</li> <li>Steuerrisiko</li> <li>Wertberichtigungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Natürliches FX Hedging durch langfristige CF-Planung</li> <li>Langfristige Finanzierungs- und Liquiditätsplanung, Zinsswaps</li> <li>Kontinuierliche Compliance-Überprüfung mit Steuergesetzgebungen</li> <li>Projektcontrolling; Impairment-Tests; Strategieprüfung und -anpassung</li> </ul>

FX: Foreign Exchange; CF: Cashflow  
 Abb. 3: AT&S Risikokategorien, wesentliche Einzelrisiken, Risikotendenz und Risikominderungsmaßnahmen

## STRATEGIE

### Investitionsrisiken

Um Wachstumspotenziale zu nutzen und konkurrenzfähig zu bleiben, hat AT&S wesentliche Investitionen in neue Technologien (IC-Substrate) sowie in die Weiterentwicklung und den Kapazitätsausbau bestehender Technologien getätigt (SLP, mSAP, HDI). Um das Geschäft mit High-End-Substraten als strategisches Standbein zu sichern, tätigt AT&S die bisher größte Investition in der Geschichte des Unternehmens für eine Produktionsstätte im Kulim Hi-Tech Park, Kedah, Malaysia mit einer geplanten Investitionssumme von rund 1,7 Mrd. €. Das Projekt wird in Kooperation mit zwei führenden Herstellern von High-Performance-Computing-Halbleitern durchgeführt, welche auch zur Finanzierung des Projekts beitragen. Der Bau der Anlage ist bereits im Gang, sie soll bis 2024 betriebsbereit sein. Auch der erfolgreiche Produktionsanlauf der erweiterten Kapazitäten in Chongqing bedient die wachsende Nachfrage nach ABF-Substraten. Die vollen Kapazitäten sollen im dritten Quartal im Geschäftsjahr 2023/24 zur Verfügung stehen.

Des Weiteren investiert das Unternehmen am Standort Leoben-Hinterberg in ein neues R&D-Center für Substrat- und Packaging-Lösungen für die globale Halbleiterindustrie. Ein wesentlicher Teil des Investitionsvolumens von 500 Mio. € wird in ein neues Forschungszentrum inklusive einer Kleinserien- und Prototypenproduktion fließen. Zusätzlich erfolgt ein weiteres Technologie-Upgrade bei Produktionsanlagen.

Falsch eingeschätzte technologische Entwicklungen, Veränderungen in der Nachfrage, Einschränkungen durch Patente Dritter, negative Preisentwicklungen, kundenspezifische Technologien, kürzere Technologiezyklen oder Probleme bei der technischen Umsetzung können die Werthaltigkeit solcher Investitionen maßgeblich negativ beeinträchtigen. Dies kann generell alle bestehenden Geschäftsaktivitäten von AT&S betreffen. Bei Vorliegen entsprechender Indikatoren finden anlassbezogen Überprüfungen der Werthaltigkeit dieser Investitionen statt, welche aufgrund der hohen getätigten Investitionen zu einem entsprechend hohen Abschreibungsbedarf führen könnten.

### Wettbewerbsrisiken

Durch den klaren Fokus auf das Hightech-Segment, gepaart mit höchsten Qualitätsstandards und konsequenter Kostenkontrolle, konnte AT&S im Technologiesegment HDI (High Density Interconnect) dem intensiven Wettbewerb, am Markt vorhandenen Überkapazitäten und der permanenten „Kommodifizierung“ mit entsprechender Margenreduktion in diesem Bereich bislang erfolgreich entgegenwirken. Ergänzend dazu wurde der Einsatz der HDI-Technologie gezielt und erfolgreich von der Anwendung für Smartphones und andere mobile Endgeräte auf weitere Anwendungen wie z.B. für die Automotive-Industrie übertragen. Kundenseitige Verzögerungen beim Umstieg auf neue Technologien sowie volatile Marktentwicklungen können Herausforderungen für AT&S darstellen und zu Angebotsüberhang, Überkapazitäten und fehlenden Auslastungen führen.

Die Chancen der österreichischen Werke von AT&S liegen in der hohen Flexibilität, den hohen Qualitätsstandards und der Fähigkeit, sich sehr schnell auf wechselnde Spezifikationen und Technologien einzustellen. Diese Fähigkeit ist insbesondere im Industriesegment, das von unterschiedlichen Technologieanforderungen seitens einer Vielzahl von Kunden geprägt ist, eine unabdingbare Notwendigkeit, um gegenüber den Mitbewerbern bestehen zu können. Um diesen Vorsprung von AT&S abzusichern, werden in enger Kooperation mit den Kunden laufend neue Technologien und Projekte vorangetrieben.

Der Bedarf nach ABF-Substraten, die am Standort in Chongqing, China, produziert werden, ist ungebrochen stark. Um der Nachfrage gerecht zu werden, investiert AT&S in Chongqing in den Ausbau der vorhandenen Flächen (Chongqing III) für die Produktion von ABF-Substraten, sowie in einen Produktionsstandort in Kulim, Malaysia. Diese Kapazitätserweiterung wird das Unternehmenswachstum weiter unterstützen und es ermöglicht AT&S, sich bei neuen Kunden zu positionieren.

Wettbewerbsrisiken ergeben sich auch durch potenzielle Qualitätssteigerungen und technologische Fortschritte in Ländern mit niedrigeren Produktionskosten. Dies könnte dazu führen, dass insbesondere die AT&S Standorte in Österreich, aber auch andere Produktionsstandorte, etwa in Südkorea und China, an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Des Weiteren haben Mitbe-

werber im letzten Jahr substanzielle Investitionen in ABF-Substrat-Kapazitäten angekündigt. Auch wenn aktuelle Nachfrageprognosen dagegensprechen, besteht die Möglichkeit einer Überkapazität mit damit verbundenem Preisverfall, sobald die Investitionen für den Markt als Produktionskapazität zur Verfügung stehen.

Zusätzlich könnte ein schwierigeres Marktumfeld im Geschäftsjahr 2022/23 die Ergebnisse der Gruppe beeinträchtigen. Geringere Nachfrage für IC-Substrate, stagnierende Smartphone-Verkäufe, Nachfrageschwächen im Bereich Automotive und Industrie sowie nachteilige Marktentwicklungen in den übrigen Kernsegmenten könnten zu einem Umsatzrückgang führen. Trotz der pandemiebedingten Beschleunigung der Digitalisierung und der damit erhöhten Nachfrage nach High-End-Verbindungs-lösungen kann die ungewisse Entwicklung der COVID-19-Pandemie weiterhin zu einer negativen Geschäftsentwicklung führen. Eine Verschärfung der COVID-19-Pandemie, wie derzeit in China (SHA), könnte einen negativen Effekt für AT&S haben. Die Pandemie führt zu unterschiedlichen Entwicklungen in den Segmenten. Im Bereich Automotive führt weiterhin der Engpass an Chips zu einer Verzögerung des Marktaufschwungs. Des Weiteren beeinflusst der Ukraine-Russland-Konflikt die Entwicklung im Automotive-Segment negativ. Die temporäre Schließung von Produktionsstätten sowie die Schwierigkeiten im Hinblick auf Materialverfügbarkeit stellen Automobilhersteller vor Herausforderungen, welche sich auch auf AT&S auswirken können. Neben den direkten Auswirkungen auf Materiallieferungen und die Nachfrage einzelner Märkte werden signifikante sekundäre Effekte erwartet. Die Störung der Lebensmittelversorgung, Energielieferungen und Transportwege hat schwerwiegende Auswirkungen. Je nach Länge des Konflikts, können die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft immens sein. Die breit gefächerte Aufstellung von AT&S in den Segmenten Mobile Devices & Substrates sowie Automotive, Industrial, Medical kann durch deren unterschiedliche Produktionszyklen Marktrisiken teilweise abfedern. Neben der Beherrschung von Risiken werden aufgrund von Kunden- und Applikationsanalysen krisenfeste Applikationen forciert.

## MARKT

### Potenzieller Verlust von Schlüsselkunden

AT&S hat es durch fortgeschrittene Fertigungstechnologien und hohe Qualitätsstandards geschafft, sich als verlässlicher Anbieter für einige der weltweit namhaftesten Abnehmer in der Elektronikindustrie zu etablieren. Aufgrund der Fokussierung auf High-End-Technologie ist die Zahl der Abnehmer auf die Technologieführer beschränkt. Die Umsätze mit den fünf größten Kunden tragen 70 % zum Gesamtumsatz bei. Die mittlerweile langfristigen Geschäftsbeziehungen mit diesen Kunden bieten auch in Zukunft gute Chancen. Allerdings birgt die Konzentration auch Risiken im Falle einer signifikanten Reduktion der Geschäftsvolumina oder Profitabilität bei diesen Kunden. Die laufende Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von AT&S als auch die Erweiterung der Kundenbasis sowie die Erschließung neuer Produkte konnten zuletzt erfolgreich vorangetrieben werden und unterstützen die schnelle Kompensation von möglichen negativen Entwicklungen bei einzelnen wesentlichen Kunden.

## BESCHAFFUNG

### Einkaufspreise & Verfügbarkeit

Preisschwankungen für Energie sowie Rohmaterial (Gold, Kupfer, Lamine) können sich kurzfristig sowohl positiv als auch negativ auf erzielbare Margen auswirken. Der Fokus im Geschäftsjahr 2021/22 lag auf der Verfügbarkeit von Rohmaterialien sowie der Preisentwicklung. Insbesondere der Ukraine-Russland-Konflikt und dessen Auswirkung auf die Verfügbarkeit von Materialien und in weiterer Folge auf die Preissituation können einen negativen Effekt für AT&S haben. AT&S hat durch gezieltes Lieferantenmanagement das Beschaffungsrisiko reduzieren können. Jedoch wird damit gerechnet, dass der derzeitige Trend steigender Rohmaterialpreise auch noch im kommenden Geschäftsjahr anhält, da die globalen Produktionskapazitäten von Materialien aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie dem Ukraine-Russland-Konflikt gesunken sind, während die weltweite Nachfrage wieder steigt. Insbesondere die Entwicklung der Preise und Verfügbarkeit von Rohmaterialien, wie z.B. Kupfer, können eine massive Auswirkung auf die Geschäftsentwicklung haben. Die Rohmaterialknappheit führt zu längeren Vorlaufzeiten und Unsicherheiten in Bezug auf Liefertermine. Steigende

Transportkosten, insbesondere für Luft- und Seefracht, sowie knappe Transportkapazitäten stellen AT&S vor weitere Herausforderungen. Die Sperre des russischen Luftraums sowie die Umgehung von Häfen im Krisengebiet führen zu alternativen Transportrouten, welche sich negativ auf die Transportkosten und Lieferzeiten auswirken können. Auch pandemiebedingte lokale Lockdowns können zur Verringerung von Transportkapazitäten, beispielsweise Stau in Flughäfen und Häfen, führen. Die starke Nachfrage von Produktionsequipment führt zu längeren Lieferzeiten von Maschinen und kann geplante Investitionen verzögern. Auch zukünftig kann es in den von AT&S angesteuerten Wachstumsmärkten zu Kapazitätsengpässen von Produktionsmaterialien, Komponenten und Equipment kommen und den Geschäftsverlauf von AT&S beeinflussen.

### Lieferanten

Um die Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten zu reduzieren, zielt die Sourcing-Strategie von AT&S auf eine klar diversifizierte und breite Basis von sorgfältig ausgewählten Bezugsquellen ab. Zu wesentlichen Schlüssellieferanten mit besonderem Know-how und Wettbewerbsfähigkeit bestehen langjährige stabile Lieferanten-Kunden-Beziehungen. Um Lieferengpässen vorzubeugen, betreibt AT&S ein konsequentes Lieferantenrisikomanagement unter Berücksichtigung von regionalen Clusterrisiken, unterschiedlichen Versorgungswegen und alternativen Beschaffungsmöglichkeiten. Kundenspezifikationen können die verwendeten Rohmaterialien nur auf bestimmte Lieferanten beschränken, weshalb eine Abhängigkeit für AT&S entstehen kann. Mit wenigen Ausnahmen, beispielsweise im Bereich IC-Substrate und ECP, für welche eine kleinere Lieferantenbasis vorhanden ist, gibt es aber in der Regel alternative Lieferantenoptionen, um Versorgungsrisiken zu begegnen.

## UMFELD

### Standortrisiken

Der weitaus überwiegende Teil der operativen Tätigkeiten von AT&S ist außerhalb von Österreich, insbesondere in China, angesiedelt. Dies könnte AT&S dem Risiko von potenziellen rechtlichen Unsicherheiten, staatlichen Eingriffen, Handelsbeschränkungen und politischen Unruhen aussetzen. Weiters kann unabhängig davon jede Produktionsstätte disruptiven Ereignissen

wie z.B. Feuer, Naturkatastrophen, kriegerischen Akten, Versorgungsengpässen oder anderen Elementarereignissen ausgesetzt sein. Die Kündigung von Landnutzungsrechten, Genehmigungen oder Leasingverträgen bestimmter Werke könnte die Produktionstätigkeit der Gruppe ebenfalls erheblich negativ beeinflussen.

Um die Auswirkungen solcher Risiken zu minimieren, hat der Konzern ein Business-Continuity-Management etabliert. Zusätzlich betreibt AT&S ein aktives Versicherungsmanagement, in Abwägung der Risiken und der entsprechenden Kosten. Es wurden für ein Unternehmen dieser Größe übliche Versicherungspolicen abgeschlossen, sofern solche zu vertretbaren Kosten im Verhältnis zu den drohenden Risiken verfügbar sind.

Die seit nun zwei Jahren andauernde Pandemie stellt AT&S nach wie vor vor Herausforderungen. Mit dem Ziel, einerseits Mitarbeiter:innen bestmöglich vor dem Erreger SARS-CoV-2 zu schützen und andererseits den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten, um damit Arbeitsplätze zu sichern, wurden zahlreiche Schutzmaßnahmen getroffen. Es wurde eine Maskenpflicht am Betriebsgelände eingeführt, die Homeoffice-Regelungen umfassend ausgeweitet, der Kantinenbetrieb eingeschränkt und die Dienstreisetätigkeit gestoppt. Insbesondere an den chinesischen Produktionsstandorten kann durch das Einrichten von Schlafstätten für das Personal im Fall eines lokalen Lockdowns der Betrieb aufrechterhalten werden. Sondertransportgenehmigungen ermöglichen im Fall eines Lockdowns, dass dringende Lieferungen ausgeliefert und neue Materialien für die Fertigung beschafft werden können. Zur regelmäßigen Information aller Mitarbeiter:innen wurde außerdem ein eigener Infopoint im AT&S Intranet erstellt und eine eigene Telefonhotline für alle Fragen der Belegschaft eingerichtet. Für die Umsetzung, Überwachung und gegebenenfalls Anpassung dieser Maßnahmen wurde eine Taskforce in den jeweiligen Standorten eingerichtet.

Eine Verschärfung der aktuellen Rahmenbedingungen, die Bereitstellung der Fertigungsmaterialien und des Personals, die Abläufe in der Lieferkette sowie die Nachfragesituation können den Geschäftsverlauf nach wie vor beeinflussen. Die weltweiten Auswirkungen der Pandemie können zu einer Nachfrageschwäche in einigen Kundensegmenten führen.

### Politische Risiken

Die Elektronikindustrie wird charakterisiert durch stark integrierte, transnationale Lieferketten, welche auf dem freien Handel von Waren und Dienstleistungen basieren. Mögliche Schutz-zollpolitik oder steigende politische Spannungen können zu Diskontinuitäten in der Lieferkette sowie zu Wettbewerbsvorteilen für Konkurrenten in spezifischen Ländern führen.

Der seit Februar 2022 andauernde Konflikt zwischen der Ukraine und Russland hat Auswirkungen auf die gesamte Weltwirtschaft. Neben der daraus resultierenden humanitären Katastrophe hat dieser Konflikt auch Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Materialien und Energie, was sich auch in deren Preisentwicklung widerspiegelt. Unsicherheiten im Hinblick auf die Gasversorgung können auch einen negativen Effekt auf AT&S mit sich bringen. Insbesondere die österreichischen Produktionsstätten wären von einem Stopp der Gaszufuhr betroffen. Um dieses Risiko zu mitigieren, wurden bereits Maßnahmen getroffen, um im Bedarfsfall schnell reagieren zu können. Weitreichende Sanktionen und weitere unerwartete geopolitische Entwicklungen können die Geschäftstätigkeit von AT&S negativ beeinflussen. Um neue Entwicklungen im Konflikt und daraus resultierende Auswirkungen auf AT&S schnellstmöglich identifizieren zu können, wurde ein Krisenteam etabliert, welches mit dem Monitoring und der Mitigation betraut ist.

Eine mögliche Verschärfung des Handelskonflikts zwischen den USA und China könnte die Erhöhung von Strafzöllen auf Importe von bestimmten Gütern in beiden Ländern sowie Handelsrestriktionen für Technologieunternehmen zur Folge haben. Aus derzeitiger Sicht hat der Handelskonflikt nur unwesentlich Einfluss auf AT&S, da die Weiterverarbeitung der Produkte zum Großteil in China erfolgt. Dennoch ist ein laufendes Monitoring der betroffenen Güter notwendig. Des Weiteren könnte eine Verschlimmerung des Korea-Konflikts oder ein Krieg in Ostasien (z.B. China und Taiwan) einen negativen Effekt auf die Geschäftstätigkeiten haben. Weiters können daraus resultierende makroökonomische Entwicklungen einen negativen Einfluss auf die Geschäfte von AT&S haben.

### Compliance

Die Änderung regulatorischer Anforderungen, wie Verbote spezieller Prozesse oder Materialien, könnte zu einem Anstieg der

Produktionskosten führen. Bei Verletzung von Vertraulichkeitsanforderungen von Kundenseite oder durch den Bruch gesetzlicher Bestimmungen könnten AT&S erhebliche Schadenersatz- bzw. Strafzahlungen drohen. AT&S hat organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts bzw. zur Minimierung von Compliance-Risiken getroffen und baut diese laufend aus. Grundsätzlich verfolgt AT&S eine „Zero-Tolerance-Politik“ gegenüber Compliance-Verstößen und erwartet eine 100 %-ige Einhaltung aller geltenden Gesetze und Regulierungen von allen Mitarbeiter:innen. Das Governance, Risk & Compliance Committee („GRC Committee“) hat die Identifizierung und Minderung potenziell relevanter Compliance- und Governance-Risiken zum Ziel. Weiters hat AT&S die Whistleblowing-Plattform „We Care“ eingeführt, welche es Mitarbeiter:innen und externen Personen ermöglicht, potenzielle Compliance-Verstöße zu melden.

### Betrugsfälle, Datensicherheit und Cybercrime

Um Betrugsversuchen wie bisher erfolgreich begegnen zu können, wurden die internen Kontrollen in den letzten Geschäftsjahren weiter intensiviert und die Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen hinsichtlich solcher Betrugsschemata erhöht. Zusätzlich arbeitet AT&S kontinuierlich am weiteren Ausbau der Daten- und Informationssicherheit. Im Geschäftsjahr 2018/19 wurde ein Projekt zum Thema „EU-Datenschutz-Grundverordnung“ umgesetzt. Durch die Analyse der unternehmensinternen Prozesse hinsichtlich der Verwendung von personenbezogenen Daten wurden erforderliche Maßnahmen erhoben und implementiert, um den Schutz sensibler Daten zu gewährleisten. Nach erfolgreicher Zertifizierung aller europäischen Standorte nach ISO 27001 wurde das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) in allen Produktionsstandorten ausgerollt. In diesem Zuge wurden diese Standorte auch nach ISO 27001:2013 zertifiziert und befinden sich derzeit in der Rezertifizierungsphase. Durch die Orientierung an internationalen IT-Standards werden ein sicherer Umgang und angemessener Zugang zu Informationen gewährleistet sowie zuverlässige Systeme zur Verfügung gestellt.

## OPERATIV

### Qualitäts- und Lieferperformance

Wie bisher wird eine hohe Produktqualität, Liefertreue und Servicequalität auch in Zukunft eine Chance bieten, um sich von Mitbewerbern zu differenzieren und entsprechende Wachstumschancen wahrzunehmen. Andererseits muss AT&S, insbesondere wichtigen Kunden, teilweise auch substantielle vertragliche Zusagen, beispielsweise hinsichtlich Kapazitätsreserven und Mengengarantien, Termintreue und Leistungsperformance, geben. Technische Defekte und Mängel in der Qualität sowie Schwierigkeiten bei der Lieferung von Produkten oder die Nichtbereitstellung von zugesagten Mengengarantien könnten AT&S Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie Vertragsstrafen aussetzen. Im Mobile Device Business können Qualitätsmängel zur Liefersperre von bestimmten Teilenummern führen. Solche Liefersperren können, auch wenn die Qualitätsmängel nicht durch den Produktionsprozess der AT&S, sondern innerhalb der Lieferkette verursacht wurden, erhebliche Umsatzrückgänge zur Folge haben. Substantielle Qualitätsmängel könnten auch Rückrufaktionen und den Verlust von Kunden nach sich ziehen. AT&S unterhält ein entsprechendes Qualitäts- und Planungswesen, um mangelnde Produktqualität und Planungsfehler sowie negative Folgen daraus nach Möglichkeit auszuschließen bzw. zu minimieren. Um eine hohe Produktqualität sicherstellen zu können, erfüllt AT&S nicht nur allgemeine internationale Qualitätsstandards (ISO 9001), sondern auch weiterführende Standards für Automobil, Luftfahrt und Medizintechnik. Weiters ist AT&S grundsätzlich – unter Berücksichtigung von Deckungsausschlüssen beziehungsweise üblichen Deckungslimits – im Rahmen einer (erweiterten) Produkthaftpflichtversicherung gegen Produkthaftpflichtrisiken abgesichert.

### Geistiges Eigentum

Durch eigene Entwicklungen, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und Investitionen ist es die Intention von AT&S, Chancen zu nutzen, geistiges Eigentum zu erlangen und zusätzlich Zugang zu chancenreichen Patenten zu erhalten. Risiken ergeben sich, sollte AT&S es verabsäumen, das geistige Eigentum zu sichern, und dadurch Mitbewerber in die Lage versetzen, diese Technologien zu nutzen. Rechtsstreitigkeiten über geistiges Eigentum könnten AT&S davon abhalten, in Streit stehende Technologien zu nutzen oder zu verkaufen. Weiters können

Rechtsstreitigkeiten über die missbräuchliche Verwendung von fremdem geistigen Eigentum erhebliche finanzielle Belastungen nach sich ziehen.

### Technologie- und Projektentwicklung

Durch den Kapazitätsauf- und -ausbau für IC-Substrate in Chongqing und Kulim ergeben sich angesichts des erheblichen Investitionsvolumens spezifische Risiken. Der Markt für IC-Substrate wird durch technologische Änderungen beeinflusst. Der Aufbau eines R&D-Centers mit Prototypenproduktion in Österreich soll auch der Entwicklung neuer Technologien dienen und so zur Minderung des Marktrisikos von IC-Substraten beitragen. Jedoch beinhaltet dieser technologische Fortschritt das allgemeine Risiko von neuen Technologieentwicklungen. Komplikationen beim Vorantreiben dieser technologischen Entwicklungen und der Projektumsetzung können die Geschäftsentwicklung sowie die bestehenden finanziellen und administrativen Ressourcen erheblich belasten. Im laufenden Jahr wird sich AT&S auf den Produktionsanlauf der neuen Kapazitäten im Werk III in Chongqing, China, konzentrieren, die Investitionsvorhaben in Kulim, Malaysia, und den Ausbau des Standorts in Leoben, Österreich, weiter vorantreiben sowie Technologie-Upgrades an anderen Standorten durchführen.

### Kostenkontrolle

Kontinuierliche Kostenreduktion und Effizienzsteigerung in allen Geschäftsbereichen sind wesentlich für die Profitabilität der Gruppe. Sollten Kostenreduktionsmaßnahmen und Performancesteigerungen nicht wie geplant umsetzbar sein (oder können Kosten nicht an Kunden weitergegeben werden), kann sich das negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns auswirken.

## ORGANISATION

### Mitarbeiter:innen

Die kollektive Industrieerfahrung und Managementexpertise der Mitarbeiter:innen der AT&S Gruppe sind ein Fundament zur Nutzung zukünftiger Chancen. Die Geschäftsentwicklung von AT&S könnte negativ beeinflusst werden, wenn leitende Angestellte das Beschäftigungsverhältnis mit AT&S beenden oder AT&S nicht in der Lage wäre, weiterhin hochqualifizierte Mitar-



beiter:innen in allen Bereichen der Wertschöpfung zu rekrutieren und diese langfristig an die Firma zu binden. Die beiden Großprojekte (Leoben und Kulim) erfordern eine hohe Anzahl an qualifiziertem Personal. AT&S sucht rund 6.000 neue Arbeitskräfte in Malaysia und 700 Arbeitskräfte in Österreich. Sollte es nicht möglich sein, ausreichend qualifiziertes Personal anzuwerben, könnte sich dies negativ auf den Projektfortschritt der Großprojekte auswirken. AT&S arbeitet kontinuierlich an Strategien, um Schlüsselarbeitskräfte zu halten, zusätzliche wertvolle Mitarbeiter:innen zu rekrutieren und die Fähigkeiten der Mitarbeiter:innen weiter auszubauen.

## FINANZ

### Wechselkursrisiken

Wechselkursschwankungen von EUR, RMB und USD – sowie in geringerem Ausmaß von JPY, KRW und INR – können signifikant positive oder negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Gruppe haben. Zur Minimierung dieser Effekte verfolgt die Gruppe eine natürliche Absicherungsstrategie durch die Herstellung gegenläufiger Cashflow-Ströme in den jeweiligen Währungen. Aufgrund der hohen Investitionen der letzten Jahre in China ergeben sich wesentliche Währungsrisiken aus dem RMB sowie aus dem USD. Das Ausmaß dieser Risiken wird laufend analysiert. Die Ergebnisse fließen in Strategien zur Umsetzung eines effizienten Währungsmanagements ein.

### Finanzierung und Liquidität

Zur Sicherstellung des Finanzierungsbedarfs der Expansionsstrategie verfolgt die Gruppe eine langfristige Finanzierungs- und Liquiditätsplanung. Negative Entwicklungen im Geschäftsverlauf, signifikante Abweichungen von Annahmen in Business Cases, Wechselkursschwankungen oder Wertberichtigungen können jedoch zu einem Verfehlen der angestrebten Eigenkapitalquoten bzw. des Verhältnisses von Nettoverschuldung zu EBITDA und in der Folge einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf unter erschwerten Bedingungen und höheren Kosten oder dem Verlust bestehender Finanzierungsmöglichkeiten führen.

Die Absicherung von Zinsrisiken erfolgt für die gesamte Gruppe zentral durch Group Treasury mit entsprechenden Finanzinstrumenten.

Bezüglich der Bereiche Finanzierungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko sowie Wechselkursrisiko wird weiters auf Erläuterung 20 „Zusätzliche Angaben zu Finanzinstrumenten“ im Anhang zum Konzernabschluss verwiesen.

### Steuerliche Risiken

Die Gesellschaft ist global tätig und unterliegt somit unterschiedlichen Steuersystemen. Solange die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung oder Verbindlichkeit nicht gegeben sind, werden nationale wie auch internationale Steuerrisiken unter Finanzrisiken subsumiert und entsprechend überwacht. Das derzeit wesentliche Steuerrisiko betrifft die Gesellschaft in Indien. Um zukünftige Steuerrisiken zu minimieren, überprüft der Konzern laufend die Compliance mit nationalen Steuergesetzgebungen und internationalen Richtlinien wie z.B. der OECD (insbesondere in Hinblick auf den BEPS Aktionsplan („Base Erosion and Profit Shifting“)). Trotz des Bestrebens von AT&S, alle steuerlichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, besteht ein Risiko von unterschiedlichen Auslegungen und Interpretationen internationaler Transaktionen in verschiedenen Ländern, welche zu einer Doppelbesteuerung und zusätzlichen Steuerbelastungen führen könnten.

## ESG

Im Rahmen des unternehmensweiten Risikomanagements wurden auch Risiken in Bezug auf ESG – das sind jene im Hinblick auf Umwelt, Soziales und verantwortungsvolles Unternehmertum – berücksichtigt. Für nähere Informationen zu den wesentlichen ESG-Risiken wird auf den nichtfinanziellen Bericht 2021/22 im Kapitel „Die Verankerung und Steuerung der Nachhaltigkeit“ verwiesen.

### 5.3. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf das Rechnungswesen

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem und Risikomanagement ist integrierter Bestandteil des konzernweiten Risikomanagementsystems. In Anlehnung an das Rahmenkonzept von COSO (The Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) werden unter dem Begriff des unternehmensweiten Risikomanagements das eigentliche Risikomanagement sowie das Interne Kontrollsystem (IKS) subsumiert. Die wesentlichen Merkmale des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems sowie der internen Revision von AT&S sind in einem konzernweiten Risikomanagement- und Revisionshandbuch festgehalten.

Die Dokumentation der internen Kontrollen (Geschäftsprozesse, Risiken, Kontrollmaßnahmen und Verantwortliche) erfolgt grundsätzlich in Form von Kontrollmatrizen, die in einer zentralen Managementdatenbank archiviert werden. Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem beinhaltet dabei die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Sinne der beschriebenen Kontrollziele für die Finanzberichterstattung.

Die Prozesse der Rechnungslegung sind in gesonderten Verfahrensanweisungen dokumentiert. Diese sind konzernweit einheitlich ausgestaltet und werden in einem standardisierten Dokumentationsformat abgebildet. Aus den spezifischen lokalen Regelungen resultieren zusätzlich Anforderungen an die Rechnungslegungsprozesse. Die Grundlagen der Rechnungslegung und Berichterstattung sind in den Prozessbeschreibungen und weiters in ausführlichen Verfahrensanweisungen dokumentiert, welche ebenfalls im zentralen Management Manual archiviert sind. Darüber hinaus werden Arbeitsbehelfe zu Bewertungsläufen, Bilanzierungsvorgängen und organisatorischen Erfordernissen im Zusammenhang mit den Rechnungslegungs- und Jahresabschlussprozessen erstellt und laufend aktualisiert. Die Terminplanungen erfolgen im Einklang mit den Konzernanforderungen.

Die interne Finanzberichterstattung erfolgt monatlich als Bestandteil der Konzernberichterstattung, wobei die Finanzinformationen durch die Organisationseinheit Corporate Accounting und Corporate Controlling überprüft und analysiert werden. Die monatliche Soll-Ist-Abweichung mit entsprechender Kommentierung der Segment- bzw. Werksergebnisse sowie des Geschäftsergebnisses wird intern an die Führungskräfte und an die Mitglieder des Aufsichtsrats berichtet.

Die jährliche Budgeterstellung erfolgt durch die Organisationseinheit Corporate Controlling. Auf Basis der Quartalergebnisse und aktuellen Planungsinformationen werden unterjährig quartalsweise Vorscheurechnungen (Forecasts) für das verbleibende Geschäftsjahr erstellt. Die Vorscheurechnungen mit Kommentierung zum Budgetvergleich und Darstellungen zur Auswirkung von Chancen und Risiken bis Geschäftsjahresende werden an den Aufsichtsrat berichtet. Neben der regelmäßigen Berichterstattung werden Mehrjahresplanungen, projektbezogene Finanzinformationen oder Berechnungen über Investitionsvorhaben aufbereitet und an den Aufsichtsrat übermittelt.

## 6. AUSBLICK

### Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Vor dem Ausbruch des Ukraine-Krieges ging man davon aus, dass die meisten wichtigen globalen makroökonomischen Variablen nach der COVID-19-Pandemie im Zeitraum 2022-23 zur Normalität zurückkehren. Der OECD-Wirtschaftsausblick vom Dezember 2021 prognostizierte ein globales BIP-Wachstum von 4,5 % im Jahr 2022 und 3,2 % im Jahr 2023. Russland und die Ukraine sind große Produzenten und Exporteure von wichtigen Nahrungsmitteln, Mineralien und Energie. Die seit dem Ausbruch des Krieges zu beobachtenden Bewegungen bei den Rohstoffpreisen und auf den Finanzmärkten könnten, wenn sie anhalten, das weltweite BIP-Wachstum im laufenden Jahr um über 1 Prozentpunkt verringern und die weltweite Verbraucherpreis-inflation um etwa 2½ Prozentpunkte erhöhen<sup>21</sup>.

Die Nachfrage nach Kommunikationsinfrastruktur dagegen, die für das Übertragen der Daten notwendig ist, steigt ebenso wie die Nachfrage nach Rechenkapazität. Neben dem Zuwachs an Endgeräten ist es vor allem die gesteigerte Nutzung, die hier den Bedarf treibt. Positiv auf die Nachfrage wirkt dabei der Anstieg des Datenverkehrs und des Datenvolumens. Für das Kalenderjahr 2022 gehen die Marktanalysen von einem weiteren Wachstum bei Leiterplatten von 4 % und IC-Substraten von 15 % aus. Bezüglich weiterführender Informationen zu Industrie- und Technologie-Trends wird auf Punkt 1 „Markt- und Branchenumfeld“ des Lageberichts verwiesen.

### Strukturelle Trends treiben Wachstum

Auch im Geschäftsjahr 2022/23 wird die globale Entwicklung in Richtung einer digitalen Gesellschaft voranschreiten. Der Einsatz von immer smarter werdenden Geräten und die zunehmende Vernetzung generieren exponentiell wachsende Datenmengen. AT&S ist in allen davon betroffenen Marktsegmenten mit seinen Lösungen und Dienstleistungen bestens positioniert. Die Geschäftsmöglichkeiten, die sich dadurch bieten, wird AT&S nutzen, um auch künftig schneller als der Markt profitabel zu wachsen. Zur Ausweitung unserer Leistungsfähigkeit investieren wir konsequent hohe Summen in Technologieentwicklung und Kapazitätsausbau. Unsere langfristigen Unternehmensziele spiegeln unseren klaren Wachstumsanspruch in profitablen Marktsegmenten und Applikationen wider.

Der positive Ausblick der Elektronikindustrie wird aktuell durch den Engpass bei Halbleitern und der Ungewissheit bezüglich der Auswirkungen der COVID-Maßnahmen in China gedämpft. Für die Segmente von AT&S gestalten sich die Erwartungen derzeit wie folgt: Die Marktgegebenheiten bei IC-Substraten bieten mittelfristig weiterhin erhebliche Wachstumsmöglichkeiten. Im Bereich der mobilen Endgeräte bleiben der Mobilfunkstandard 5G wie auch das Geschäft mit Modulleiterplatten ein positiver Treiber. Bei Automotive sollte sich die Halbleiterknappheit etwas entspannen und einen positiven Trend zeigen. Bei Industrial und Medical erwartet AT&S für das laufende Geschäftsjahr weiterhin eine positive Entwicklung.

Operativ wird sich AT&S im laufenden Jahr auf den Produktionsanlauf der neuen Kapazitäten im Werk III in Chongqing, China, konzentrieren, die Investitionsvorhaben in Kulim, Malaysia, und den Ausbau des Standorts in Leoben, Österreich, weiter vorantreiben, Technologie-Upgrades an anderen Standorten durchführen und natürlich die geschäftliche Performance weiter optimieren.

### Investitionen

Der Vorstand sieht die künftigen Markttrends als umfassend intakt. Deshalb wird AT&S sein Investitionsprogramm für neue Kapazitäten und Technologien wie bereits angekündigt im laufenden Geschäftsjahr ungehindert fortsetzen.

Die steigenden technologischen Anforderungen und hohen Investitionen in Produktkapazitäten führen zu einem Anstieg der erforderlichen Basisinvestitionen (Erhaltung und Technologie-Upgrades). In Abhängigkeit von der Marktentwicklung werden rund 150 Mio. € veranschlagt.

Für das Geschäftsjahr 2021/22 geplante Investitionen in Höhe von 100 Mio. € haben sich in das Geschäftsjahr 2022/23 verschoben.

<sup>21</sup> OECD, „Economic Outlook, Interim Report“, März 2022

Im Rahmen der strategischen Projekte plant das Management für das Geschäftsjahr 2022/23 – in Abhängigkeit vom Projektfortschritt – zusätzliche Investitionen in einer Höhe von bis zu 1 Mrd. €.

### **Gesamtaussage für das Geschäftsjahr 2022/23**

Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Erwartungen für das Wachstum der Weltwirtschaft, der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und der für AT&S relevanten Märkte erwartet das Unternehmen im Geschäftsjahr 2022/23 einen Umsatz von rund 2 Mrd. €. Dabei wird ein Euro/US-Dollar-Wechselkurs von 1,17 unterstellt. Unter Berücksichtigung der Effekte in Höhe von rund 75 Mio. € aus dem Anlauf der neuen Produktionskapazitäten in Kulim, Leoben und Chongqing wird die bereinigte EBITDA-Marge voraussichtlich zwischen 23 bis 26 % liegen. Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Bilanzsumme und möglicher Währungseffekte ist nicht auszuschließen, dass die Eigenkapitalquote unter die mittelfristige Zielmarke von >30 % fallen kann.

Leoben-Hinterberg, am 16. Mai 2022

Der Vorstand

DI (FH) Andreas Gerstenmayer

Dr. Peter Schneider

DI Ingolf Schröder

sonstige Anlagen

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).



(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.